



Herbstzeit ist auch Laubzeit

Stadt und Grundstückseigentümer sind in der Pflicht bei der Entsorgung des bunten Blätterwerks



Bunt sind schon die Wälder, gelb die Stoppelfelder, und der Herbst beginnt. – Wer kennt es nicht, das Herbstlied, das die Schönheit dieser Jahreszeit besingt.

Aber Herbstlaub hat auch seine Schattenseiten, denn es beeinträchtigt die Verkehrssicherheit, ist eine Unfallgefahr für Passanten und verstopft Gullys für den Regenwasserablauf. Daher beseitigt die Landeshauptstadt Dresden das Laub auf allen Flächen, die zur öffentlichen Straßenreinigung gehören. Das sind 41 Prozent der Fahrbahnen und elf Prozent der Gehwege. Außerdem befreien Fachleute die 632 städtischen Park- und Grünanlagen sowie 215 kommunalen Spielplätze vom Herbstlaub. Dieses verarbeiten sie anschließend zu Kompost.

Für die Entsorgung des Laubes auf Straßen und Gehwegen, die nicht Teil der öffentlichen Straßen-

reinigung sind, sind die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer zuständig. Diese können das eingesammelte Laub der Straßenbäume gebührenfrei bei allen städtischen Wertstoffhöfen und Grünabfallannahmestellen abgeben. Dieses Angebot besteht für die Anlieger, da es rund 54 350 Straßenbäume in Dresden gibt. Es kann allerdings nicht von Hausmeisterdiensten und gewerblichen Dienstleistern genutzt werden.

Laub, das auf Privatgrundstücken und in Gärten anfällt, kann ebenso bei den städtischen Annahmestellen abgegeben werden – allerdings gegen eine Gebühr. Mengen bis zu einem Kubikmeter kosten 0,50 Euro pro 0,2 Kubikmeter und bei mehr als einem Kubikmeter kostet jeder angefangene Kubikmeter 2,75 Euro. Von der Miniermotte befallenes Kastanienlaub kann gebührenfrei abgegeben werden. Das Laub kann ansonsten

auch in der Biotonne entsorgt oder auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Zum Schutz der Umwelt ist es jedoch verboten, Laub in der freien Natur oder im öffentlichen Raum abzuladen oder es gar zu verbrennen. Denn das Verbrennen setzt Schadstoffe frei und zerstört Kleinstlebewesen.

Die Adressen und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Grünabfallannahmestellen stehen im Internet unter www.dresden.de/abfall. Eine Übersicht, welche Flächen zur öffentlichen Straßenreinigung gehören sowie Informationen, was Anlieger bei der Reinigung von Straßen und Gehwegen beachten sollten, sind unter www.dresden.de/strassenreinigung zu finden. Bei Fragen und Problemen hilft die Abfallberatung weiter per E-Mail an abfallberatung@dresden.de sowie am Abfall-Info-Telefon unter (03 51) 4 88 96 33.

Foto: Anita Urbat

Corona

3

Die Landeshauptstadt Dresden hat eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die seit dem 27. Oktober gilt. Neben den sächsischen Regelungen ist diese Allgemeinverfügung bindend für das Stadtgebiet. Sowohl die Allgemeinverfügung der Stadt Dresden mit Karten als auch die Sächsische Verordnung stehen in diesem Amtsblatt ab Seite 13. Oberbürgermeister Dirk Hilbert appelliert: „Die Geschwindigkeit, mit der sich das Virus im Moment in unserer Stadt und unserer Region verbreitet, macht weitere Einschränkungen erforderlich. Wir müssen jetzt gemeinsam versuchen, durch eine konsequente Umsetzung der AHA-Regeln (Alltagsmaske, Hygiene, Abstand), die Verbreitung des Virus zu verlangsamen und die Gefährdung für Risikogruppen zu minimieren“.

Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

Aus dem Inhalt

▶

Allgemeinverfügung

Corona 13–19

Sächsische Verordnung

Corona-Schutz 20–24

Stadtrat

Beschlüsse 24

Stadtbezirksbeiräte 29

Ausschüsse 30

Ausschreibung

Stellen 30

Verordnungen

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 aus

■ besonderem regionalen

Anlass 27

■ besonderem Anlass 28

Satzung

Mittagessenzuspruch während der Schulferien 28

Widersprüche gegen Stadtratsbeschlüsse

Oberbürgermeister Dirk Hilbert legt gegen zwei Stadtratsbeschlüsse Widerspruch ein. Dies hat zur Folge, dass beide Beschlüsse in der Sondersitzung des Stadtrates am 10. November nochmals vom Stadtrat behandelt werden müssen. ■ Beschluss zur Vorlage „Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage“: Der Stadtrat hatte in der vergangenen Sitzung mehrheitlich beschlossen, dass auf dem gesamten Altmarkt sogenanntes geschnittenes Pflaster verlegt werden soll. Dies verursacht Mehrkosten in Höhe von rund sechs Millionen Euro. Für diese Mehrkosten wurde durch den Stadtrat allerdings keine vorhandene Deckungsquelle angegeben. Daher verstößt der Beschluss gegen das Haushaltsrecht und ist daher rechtswidrig.

■ Beschluss zur Vorlage „Ausnahme zur Richtlinie Kooperatives Baulandmodell Dresden“: Dieser Beschluss ist rechtswidrig, da er gegen die Ladungs- und Beschlussfassungsvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung verstößt. Der mündlich eingebrachte Änderungsantrag zur Vorlage ging weit über den Sachverhalt hinaus, der eigentlich behandelt werden sollte.

Zukunftskonferenz „Machen statt Reden“

Am Freitag, 6. November, und am Sonnabend, 7. November, findet die 5. Dresdner Zukunftskonferenz in der Dreikönigskirche und virtuell statt. Es steht nur ein begrenztes Platzkontingent zur Verfügung. Deshalb ist bis zum Sonnabend, 31. Oktober, online eine Anmeldung möglich unter www.zukunftsstadt-dresden.de/termin/zukunftskonferenz. Die Konferenz startet am 6. November ab 16.30 Uhr mit drei digitalen Workshops sowie einem Info-Abend mit der „Woche des guten Lebens“.

Am 7. November findet dann die Hauptveranstaltung ab 10 Uhr in der Dreikönigskirche, Hauptstraße 23, und per Live-Stream statt. Interessierte können sowohl die Konferenz als auch die digitalen Workshops per Live-Stream verfolgen. Jedoch ist auch hierzu eine Anmeldung online erforderlich.

www.zukunftsstadt-dresden.de



Rathausflotte bekommt ID.3.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert mit neuem Dienstwagen



Dresden fährt elektrisch. Am 21. Oktober übergab der Standortleiter der Gläsernen Manufaktur Dresden, Danny Auerswald (links), einen Volkswagen ID.3 an Oberbürgermeister Dirk Hilbert (rechts). Das Elektrofahrzeug wird sein neuer Dienstwagen.

Foto: Barbara Knifka

Leuben und Prohlis suchen je einen Weihnachtsbaum

Stadt kommt für das Fällen und Abtransportieren auf

Die Stadtbezirksämter Leuben und Prohlis suchen wieder je einen attraktiven Weihnachtsbaum für öffentliche Plätze. Einer soll im Volkspark Leuben, zwischen Straßenbahnhaltestelle und Himmel-fahrtskirche, aufgestellt werden, und der andere soll in Strehlen den Wasaplatz schmücken. Es sind zwei gut gewachsene Nadelbäume von etwa acht Metern Höhe gefragt, die vom Eigentümer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt das Fällen und den Abtransport. Das Ausfräsen des Wurzelstocks ist nicht inbegriffen. Wichtig ist, dass der Standort des Baumes

mit einem Lkw-Kranausleger auf befestigter Fläche erreicht werden kann und sich im Stadtgebiet von Dresden befindet. Die Bäume sollen in der letzten Novemberwoche vor dem 1. Advent aufgestellt werden. Wer einen solchen Baum spenden möchte, ist gebeten, sich zu melden – bis spätestens Freitag, 13. November 2020. Die Kontakte sind: ■ Stadtbezirksamt Leuben Telefon (03 51) 4 88 81 01 E-Mail stadtbezirksamt-leuben@dresden.de ■ Stadtbezirksamt Prohlis Telefon (03 51) 4 88 83 01 E-Mail stadtbezirksamt-prohlis@dresden.de

Baumservice Hentschel GbR
Fabrikstraße 42 - 44
01159 Dresden

Tel.: 0351 404 63 12
Fax: 0351 482 13 45
Funk: 0151 144 36 880

info@baumservice-hentschel.de
www.baumservice-hentschel.de

Radschutzstreifen am Terrassenufer

Der Radschutzstreifen am Terrassenufer in der Altstadt wurde erst kürzlich stadteinwärts ab Sachsenplatz bis zur Höhe der Hausnummer 16 (gelegen zwischen Rietschelstraße und Steinstraße) neu markiert. Nun erneuern Fachleute auch noch die dortige Übergangsstelle. Radfahrer haben hier die Option weiterführend entweder den gemeinsamen Geh- und Radweg oder die Fahrbahn zu nutzen. Um diese Stelle sicherer zu gestalten, lässt das Straßen- und Tiefbauamt nun das Kopfsteinpflaster durch eine Asphaltdecke ersetzen, die in den gemeinsamen Geh- und Radweg mündet. Um zugleich Autofahrer auf Radfahrende aufmerksam zu machen, die sich auf der Fahrbahn einordnen, wird eine weiße, reflektierende Oberflächenversiegelung aufgetragen, die auch im Dunkeln gut sichtbar ist. Die Bauarbeiten dauern bis Mittwoch, 4. November, ohne größere Einschränkungen der Fahrbahn. Die Firma Eurovia Verkehrsbau Union GmbH führt die Arbeiten aus. Diese kosten etwa 10.000 Euro.

P+R-Parkplatz entsteht an der Grenzstraße

Bis Freitag, 4. Dezember, entsteht an der S-Bahn-Haltestelle Grenzstraße in Klotzsche ein P+R-Parkplatz. Die zehn Längsparkstellplätze in zwei Parkbuchten werden zurückgebaut und durch 38 neue Querparkstellplätze sowie zwei Stellplätze für Behinderte ersetzt. Außerdem sind Tiefbauarbeiten an den Versorgungsleitungen geplant. Die Firma Bistra Bau GmbH führt die Arbeiten aus. Die Baukosten betragen rund 150.000 Euro.

Hangsicherung an der Birkigter Straße

Wegen Steinschlaggefahr vom anliegenden Steilhang ist die Birkigter Straße derzeit voll gesperrt. Sie verläuft in Coschütz zwischen Collmweg und der Heideschanze. Um die Gefahr zu beseitigen, wird der Hang mit Fangschürzen und Sicherungsnetzen ausgestattet und befestigt. Am Mittwoch, 4. November, beginnen die Arbeiten. Bis Ende Dezember sollen sie dauern. Die Vollsperrung bleibt bis dahin bestehen. Den Auftrag hat die Firma Jähmig GmbH Felssicherung und Zaunbau aus Dorchhain erhalten. Die Kosten werden etwa 54.000 Euro betragen.

Landeshauptstadt Dresden erlässt Corona-Allgemeinverfügung

Wichtige Informationen daraus kurz zusammengefasst – vollständiger Wortlaut und Karten stehen im amtlichen Teil

Die Landeshauptstadt Dresden hat eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die seit dem 27. Oktober, 0 Uhr, gilt. Diese Allgemeinverfügung steht mit Karten ab Seite 13 in diesem Amtsblatt. Neben den sächsischen Regelungen, die ebenfalls in diesem Amtsblatt ab Seite 20 stehen, ist diese Allgemeinverfügung bindend für das Stadtgebiet.

■ Aktuell gelten folgende Regelungen:

■ Datenerhebung

Veranstalter und Betreiber mit genehmigtem Hygienekonzept, von Groß- und Sportveranstaltungen sowie Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Ansammlungen im öffentlichen Raum müssen von den Besuchern und Gästen den Namen, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, die Postleitzahl und den Zeitraum des Besuchs erheben. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Kontakten erhoben und nur auf Anforderung an das Gesundheitsamt übergeben werden. Sie sind nach einem Monat zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Geschäfte, Läden und Verkaufsstände sowie Bereiche mit einem nur kurzweiligen Aufenthalt, wie beispielsweise Wertstoffhöfe oder Café- und Imbissangebote bei Abgabe verzehrfähiger Speisen und Getränke.

■ Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen

Neben der schon bestehenden Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung u. a. im Öffentlichen Personennahverkehr, in Geschäften und Läden sowie in Reisebussen und neu auch in medizinischen Einrichtungen zu tragen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch für folgende Bereiche verpflichtend:

■ In allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr, insbesondere in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes), Museen und öffentlichen Verwaltungen.

■ In allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten. Verfügt die gastronomische Einrichtung über Sitzmöglichkeiten, ist das Tragen bis zum Erreichen des Platzes erforderlich. Am Sitzplatz selbst ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

■ In Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften und bei Sportwettkämpfen mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen) sowie bei Messen, in Tagungs- und Kongresszentren und bei kulturellen Veranstaltungen, insbesondere in Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz), Zirkusse. Dies gilt auch während der Aufführung.

■ Bei Sport- und Großveranstaltungen sowie Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum (z. B. Bürgerversammlungen).

■ In Schulgebäuden und zusätzlich auch auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts sowie bei Tätigkeiten im Freien. Die Ausnahmen nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung für den Gruppen- oder Klassenverband gelten weiter. Personen, die entgegen dieser Verpflichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule tragen, ist der dortige Aufenthalt untersagt.

Arbeitgeber sind gehalten, für ihre Beschäftigten mit Kunden- und Besucherverkehr geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

■ Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel

Ab sofort gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch unter freiem Himmel in folgenden Bereichen:

■ An Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs und in Bahnhöfen sowie auf Wochenmärkten unabhängig der Uhrzeit.

■ In den belebten Innenstadtlagen gemäß der Karten zur Allgemeinverfügung (siehe ab Seite 16 in diesem Amtsblatt) immer von Montag bis einschließlich Sonnabend in der Zeit von 7.30 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag. Ausgenommen ist die Fortbewegung per Fahrrad oder beim Joggen, sprich Fortbewegung ohne zu verweilen.

■ Beschränkung der Personenzahl

■ Private Zusammenkünfte und Feiern sowie Familienfeiern in Gaststätten oder von Dritten überlassenen Räumen: maximal 10 Personen

■ Betriebs- und Vereinsfeiern: maximal 10 Personen

■ Groß- und Sportveranstaltungen: maximal 100 Personen

■ Zusammenkünfte und An-

sammlungen im öffentlichen Raum: maximal 100 Personen. Für Versammlungen nach dem Versammlungsrecht gilt dies nicht. Hier gibt es gesonderte Regelungen.

■ Für Einrichtungen mit genehmigtem Hygienekonzept gelten die Einschränkungen der Personenzahl nicht. Hier sind das Hygienekonzept und die darin benannten Schutzmaßnahmen entscheidend. Dies trifft z. B. auf Konzertveranstaltungsorte, Kinos und Theater zu. Die bereits genehmigten Hygienekonzepte behalten ohne erneute Einreichung beim Gesundheitsamt ihre Gültigkeit, wenn zusätzlich folgende Auflagen beachtet werden:

■ Datenerfassung wie oben beschrieben,

■ Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer des Aufenthalts, einschließlich Aufführung,

■ verpflichtende Einhaltung eines Mindestabstandes nach den Regelungen der Allgemeinverfügung.

■ Sperrstunde und Alkohol-Ausschankverbot

Schank- und Speisewirtschaften sind von 22 Uhr bis 5 Uhr am Folgetag zu schließen. Alkoholika und alkoholhaltige Getränke dürfen von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nicht abgegeben werden. Dies gilt für alle Einrichtungen, auch für Gastronomie oder den Einzelhandel.

■ Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes

Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Versammlungsteilnehmer und ordnenden Kräfte angeordnet. Außerdem sind nur ortsfeste Versammlungen zulässig und Aufzüge untersagt. Zudem gilt als Obergrenze für die Zahl der Versammlungsteilnehmer ein Flächenansatz von vier Quadratmeter pro Person, um die Abstände zwischen den Teilnehmenden besser zu gewährleisten.

■ Prostitutionsstätten

Die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt

■ Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Einrichtungen, wie Altenpflegeheime, Krankenhäuser und Einrichtungen der Behindertenhilfe, sind angehalten, strikte Besuchszeiten und Regelungen zur Reduzierung der Besuchszahlen einzuführen, soweit dies nicht schon praktiziert wird. Ziel ist es, einen Eintrag in Einrichtungen mit schutzbedürftigen Personengruppen zu vermeiden.

Mund-Nasen-Bedeckung tragen!



www.dresden.de/corona

■ Dashboard zeigt Corona-Fälle in Dresdner Gemeinschaftseinrichtungen

Im Internet ist jetzt auch ein Dashboard zu von Corona-Fällen betroffenen Kitas, Schulen, Pflegeeinrichtungen und Asylbewerberunterkünften verfügbar. Das Gesundheitsamt aktualisiert gegebenenfalls mehrmals täglich die Gesamtzahl der jeweils betroffenen Einrichtungen und der in Quarantäne befindlichen Personen. Über eine Karte können Nutzer zudem für einzelne Kitas und Schulen per Klick die Dauer der Quarantäne erfahren.

■ Gesundheitsamt Dresden

Hotline (03 51) 4 88 53 22
Mo und Mi: 9 bis 16 Uhr
Di und Do: 9 bis 18 Uhr
Fr: 9 bis 14 Uhr
E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de
www.dresden.de/corona
Facebook: facebook.com/stadt.dresden

■ Freistaat Sachsen

Hotline (08 00) 1 00 02 14
Mo bis So: 8 bis 18 Uhr
www.coronavirus.sachsen.de

■ Robert-Koch-Institut

www.rki.de

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 102. Geburtstag

■ am 2. November
Hermann Bergter, Loschwitz

zum 100. Geburtstag

■ am 30. Oktober
Irma Neumann, Plauen

zum 90. Geburtstag

■ am 30. Oktober
Margarete Koch, Leuben
Ruth Hoyer, Prohlis

■ am 31. Oktober
Jutta Gaerd, Blasewitz

■ am 1. November
Werner Böhme, Blasewitz
Isolde Ehrlich, Leuben

Christa John, Neustadt

■ am 2. November
Alfred Schäfer, Prohlis
Evelin Jähnichen, Plauen

Hildegard Günther, Blasewitz
Maria-Ursula Scheil, Leuben

Gisela Naumann, Plauen
Liane Sandler, Pieschen

Eva Meißner, Prohlis

■ am 3. November
Brigitte Kschischenk, Altstadt

■ am 4. November
Margit Leonhardt, Plauen
Dorothea Damm-Kafka, Blasewitz

■ am 5. November
Christa Gregor, Cossebaude
Helmut Drossel, Plauen

Christa Kieslich, Plauen

zur Goldenen Hochzeit

■ am 30. Oktober
Evelyn und Atanas Atanasow,
Eschdorf



Wie bewerbe ich mich richtig?

Praktikums- und Lehrstellenbörse am 7. November

Das Stadtbezirksamt Altstadt lädt am Sonnabend, 7. November, von 9 bis 14 Uhr, zur 10. Johannstädter Praktikums- und Lehrstellenbörse in die Johannstadthalle, Holbeinstraße 68, ein. 37 Unternehmen und Institutionen informieren über ihre Angebote an Praktika und Ausbildungsplätzen. Der Eintritt ist frei. Die Hygieneregeln vor Ort sind einzuhalten. Stadtbezirksamtsleiter André Barth lädt Interessierte herzlich ein: „Gerade in diesem Jahr, in dem bisher die meisten Karrieremesen und Berufsorientierungsveranstaltungen ausgefallen sind, ist es umso wichtiger für Jugendliche und junge Erwachsene, in ungezwungener Atmosphäre mit den potenziellen Ausbildern ins Gespräch zu kommen und Kontakte zu knüpfen“. Das Rahmenprogramm widmet sich

vorwiegend dem Themenkomplex „Bewerbung“. So kann man die eigene Bewerbungsmappe prüfen lassen oder Fragen zur Online-Bewerbung stellen. Auch ein gutes Bewerbungsfoto darf nicht fehlen. Dank einer engagierten Fotografin ist dies am Veranstaltungstag für Schülerinnen und Schüler kostenfrei möglich. Um dem besonderen Beratungsbedarf junger Migrantinnen und Migranten nachzukommen, stehen ihnen Fachleute an einem speziellen Servicepunkt mit Rat und Tat zur Seite.

Der Stadtbezirksbeirat Altstadt unterstützt die 10. Johannstädter Praktikums- und Lehrstellenbörse aus seinem Budget mit rund 2.400 Euro.

www.dresden.de/lehrstellenboerse



Im Jahr 2004 geboren?

Datenübermittlung an das Bundesamt der Bundeswehr

Dresdnerinnen und Dresdner, die 2004 geboren wurden, können bis zum 31. Dezember 2020 der Übermittlung ihrer persönlichen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr widersprechen.

Der Widerspruch für die bis Ende März 2021 stattfindende Datenübermittlung ist schriftlich möglich bei: Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt, Abteilung Bürgerservice, Sachgebiet Melde-, Pass- und Ausweiswesen, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Gleichfalls kann der Widerspruch gegen diese Datenübermittlung in jedem Bürgerbüro und jeder Meldestelle der örtlichen

Verwaltungsstellen der Landeshauptstadt Dresden unter persönlicher Vorsprache eingereicht werden. Nutzbar ist ebenfalls der im Internet unter www.dresden.de/buergerbueros befindliche Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren. Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf und wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei der betroffenen Person gelöscht. Für nach dem 1. Januar 2021 eingehende Anträge kann das Wirksamwerden des Widerspruchs nicht garantiert werden.

Termin reservieren unter

www.dresden.de/buergerbueros



Selbsthilfegruppe sucht Mitglieder

Kinder und Jugendliche mit ADHS sind unaufmerksamer, hyperaktiver und häufig auch impulsiver als andere Gleichaltrige. Dieses Verhalten stellt die gesamte Familie oft auf die Probe. Neben den daraus resultierenden Konflikten innerhalb der Familie entstehen nicht selten auch Probleme in Kindertageseinrichtung oder Schule. In der neuen Selbsthilfegruppe für Angehörige von Kindern und Jugendlichen mit ADHS erhalten Eltern, Großeltern und auch erwachsene Geschwister den Raum, ihre Ängste, Zweifel und Fragen gemeinsam zu besprechen. Ziel ist es, sich gegenseitig zu unterstützen und neue Impulse im Umgang mit dieser herausfordernden Situation zu geben.

Die Mitarbeiterinnen der KISS beraten zu allen Fragen der Selbsthilfe, vermitteln Kontakte zu über 200 Dresdner Selbsthilfegruppen und unterstützen bei Gruppengründungen. Eine Online-Datenbank über die in der Landeshauptstadt Dresden aktiven Selbsthilfegruppen zur eigenen Recherche befindet sich im Internet. Einige Selbsthilfegruppen treffen sich in den Räumlichkeiten der KISS.

■ **Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS):**

Ehrlichstraße 3 (über Freiburger Straße 18)

Telefon (03 51) 2 06 19 85

E-Mail kiss@dresden.de

Sprechzeiten:

Montag, Freitag 9–12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9–18 Uhr

zusätzlich nach Vereinbarung

www.dresden.de/selbsthilfe

ZAHL DER WOCHE

Vom 1. September bis 23. Oktober hat der Gemeindliche Vollzugsdienst rund 1.000 Kontrollen zum Einhalten der Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr sowie in den Läden und Geschäften der Stadt durchgeführt. Dabei wurden mehr als 3.000 Verstöße festgestellt. Mit der neuen Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen und der Allgemeinverfügung der Stadt werden die Regelungen zur Maskenpflicht verschärft. Auch fahrlässig begangene Verstöße, wie etwa das nicht korrekte Tragen der Maske, können dann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Dresden übernimmt Vorsitz im Culture Forum

Dresden ist für die Jahre 2020 bis 2022 Vorsitzende des EURO CITIES „Culture Forum“. Damit kann die Stadt auf europäischer Ebene nicht nur kulturpolitische Themen setzen, sondern wird auch unmittelbar in Konsultations- und Entscheidungsprozesse einbezogen. Dresden setzte in der Kandidatur auf das Thema „nachhaltige und resiliente Stadt“.

Schon in den vergangenen zwei Jahren konnte die Landeshauptstadt in ihrer Position als Vizevorsitzende ihre Erfahrungen in aktiver Gremienarbeit auf europäischem Level ausbauen. Unter dem Vorsitz Dresdens wird es nun verstärkt um Strategien hin zu nachhaltigen Städten gehen.

UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:

Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

Unsere Leistungen:

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen
- ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!

Telefon: 0351 897 41 0
Mail: info@top-dienstleistungen.de

Zwei- und Vierbeiner im Rathaus

2. Ausstellung mit „Outsiderkunst“ öffnet am 4. November in der Galerie 2. Stock

Am Mittwoch, 4. November eröffnet Eva Jähnigen, Bürgermeisterin für Umwelt und Kommunalwirtschaft, 19 Uhr in der Galerie 2. Stock im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, die Ausstellung „Hand & Fuß – Katze & Schnabel – Krake & ICH“. Bettina Lau-Lange, Leiterin des Ateliers FARBIG, führt in die Ausstellung ein.

In dieser zweiten Ausstellung der Jahresreihe „Outsiderkunst“ des Ateliers FARBIG geht es um Zwei- und Vierbeiner. Elf Künstlerinnen und Künstler mit geistiger Behinderung stellen sich existenzielle und künstlerische Fragen zum Mensch- und Tier-Sein: Angelika, Doreen Hofmann, Richard Lehmann, Klaus Lehnert, Erich Mejert, Katja Paetzold, Thomas Passenheim, Ronny Pitzius, Peter Prell, Kerstin Scholz, Astrid Zimmermann.

Dabei geht es ihnen um Freunde, Kollegen, Herzensfrauen und Herzensmänner. Und um Tiere. Tiere, die wir alle kennen. Aber auch Fabeltiere, die „auftauchen“, beim Zeichnen entstehen, Mysti-



Ausgestellt. Thomas Passenheim, ohne Titel. Foto: Atelier Farbig

sches berühren: Manche keck und klein, andere groß und formatfüllend. Auf jeden Fall führen sie

die Ausstellungsbesucher farbenfroh und unsentimental durch die dunkle Jahreszeit. Geöffnet ist die Galerie 2. Stock montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr, außer an Feiertagen. Der Eintritt ist frei.

Dresden gewinnt bei bundesweitem Wettbewerb

Projekt „Culture for Future“ durch Rat für Nachhaltige Entwicklung ausgezeichnet

Die Landeshauptstadt Dresden, das Amt für Kultur und Denkmalschutz, ist eine der zehn Gewinnerinnen des Ideenwettbewerbs „Kultur + Nachhaltigkeit = Heimat“ des Rates für Nachhaltige Entwicklung (RNE), einem von der Bundeskanzlerin berufenen Gremium. Gemeinsam mit dem Umweltzentrum Dresden e. V. überzeugte das Amt

für Kultur und Denkmalschutz mit dem Projekt „Culture for Future“ die Expertenjury. Insgesamt hatten sich 268 Projekte beworben. Das auf zwölf Monate angelegte Projekt wird mit maximal 50.000 Euro gefördert. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung eines Leitfadens für nachhaltige Kultur, der die Einbeziehung von nachhaltigem Handeln

anhand konkreter Maßnahmen im Dresdner Kultursektor aufzeigen und ermöglichen soll.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit und Kultur in Dresden sind im Internet zu finden.

www.dresden.de/zukunftskunst



Gemeinsame Geschichte verbindet

Neuer tschechischer Botschafter und Generalkonsulin besuchen das Stadtarchiv Dresden

Der Antrittsbesuch des neuen tschechischen Botschafters Tomáš Kafka (Mitte) führte ihn in Dresden ins Stadtarchiv und zu seinem Leiter Thomas Kübler. Das Stadtarchiv bewahrt in den reichen Quellenbeständen auch historische Unterlagen zur deutsch-böhmischen bzw. deutsch-tschechischen Geschichte auf. Das wollte der Botschafter zu seinem Amtsantritt sehen und dabei das Stadtarchiv kennenlernen. Die Generalkonsulin Dr. Markéta Meissnerová hatte diesen Termin arrangiert. Foto: Elvira Wobst



20. Jazztage in Dresden mit 50 Konzerten

Die Jazztage Dresden sind ein internationales Festival, das sich dem Jazz in seiner gesamten Vielfalt und Bandbreite verschrieben hat. Die Jazztage haben sich im Laufe ihres 20-jährigen Bestehens zu einem der größten Jazzfestivals Deutschlands entwickelt.

In diesem Jahr ist vieles anders als gewohnt. So finden die Jazztage mit weniger Konzerten als bisher statt. Im Fokus stehen regionale, nationale und europäische Künstler. Die knapp 50 Konzerte bieten im Festivalzeitraum bis 23. November ein breites Spektrum an Stilen von Swing, Chanson und Oldtime Jazz über Funk, Latin und Techno-Sounds bis hin zu Crossover-Spielarten, Fado, und Modern



Jazz. Künstler wie The Swinging Hermlins, Katrin Wettin, Thomas Stelzer, Jocelyn B. Smith, Meret Becker, Barcelona Gypsy Balkan Orchestra, Jazzrausch Bigband und viele mehr treten in Dresden auf.

City-Light-Plakate bewerben die Jazztage zurzeit in Dresden.

www.jazztage-dresden.de



Marcel Beyer liest im Stadtmuseum

Im Stadtmuseum Dresden, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang Landhausstraße), liest am Donnerstag, 5. November, 19 Uhr, Marcel Beyer aus seinem neuen Gedichtband „Dämonenräumdienst“.

Der Eintritt kostet sechs Euro, ermäßigt vier Euro.

Der Schriftsteller Marcel Beyer ist Kunstpreisträger der Landeshauptstadt Dresden 2019.

CM[®]CITYMAKLER
DRESDEN

Ist Ihr Haus ein Vermögen wert?

**Ermitteln Sie jetzt den Kaufpreis für Ihre Eigentumswohnung
ganz einfach mit unserer Citymakler Wertermittlung:**

- ✓ Berechnung und Ergebnis sofort online
- ✓ keine Eingabe von Kontaktdaten
- ✓ 100 % kostenlos

wertermittlung.citymakler-dresden.de



Wir verbinden Immobilien und Menschen

Kranzniederlegung am Tatort Schloßstraße

Im Gedenken an die Opfer des Messerangriffs vom 4. Oktober

Vertreter des Integrations- und Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden legen am Donnerstag, 29. Oktober, 18 Uhr, einen Kranz am Tatort Schloßstraße, an dem am 4. Oktober zwei Männer von einem Täter mit einem Messer angegriffen worden sind. Ein Mann starb, einer wurde schwer verletzt. Als tatverdächtig gilt ein 20-jähriger syrischer Asylbewerber.

Viktor Vince, der Beiratsvorsitzende, sagt: „Wir wollen ein Zeichen tiefster Betroffenheit senden. Mit großer Bestürzung vernahmen wir, dass es sich beim tödlichen Angriff auf Touristen in der Dresdner Innenstadt vermutlich um einen islamistisch motivierten Akt handelt. Beim Täter soll es sich um ein Mitglied des sogenannten ‚Islamischen Staates‘ handeln. Er tötete wohl aus Hass auf Homosexuelle. Damit hat der Terror unsere Landeshauptstadt erreicht. Extremismus, egal ob rechts, links oder religiös motiviert, greift uns alle an. Die An-

griffe gelten keiner Einzelperson. Unsere gesamte Gesellschaft und die grundlegenden Werte unseres Zusammenlebens werden hier fundamental attackiert. Wir müssen in alle Richtungen wachsam sein und mutig handeln, unsere gemeinsamen demokratischen Werte vorleben und sie kompromisslos verteidigen.“

Oberbürgermeister Dirk Hilbert hatte bereits nach der Verhaftung des Tatverdächtigen am 21. Oktober geäußert: „Meine Gedanken gelten zu allererst den beiden Opfern dieser feigen Tat und ihren Angehörigen. Mein Dank gilt der Dresdner Polizei und Staatsanwaltschaft, die schnell und professionell ermittelt haben. Nun muss der Generalbundesanwalt die Ermittlungen fortführen und die Hintergründe restlos aufklären.“

Auch wir als Dresdner Stadtgesellschaft stehen unter Schock, dass eine solche Tragödie im Herzen unserer Stadt geschehen

kann. Sollte sich die Tat tatsächlich als ein religiöser Terrorakt erweisen, zeigt sich einmal mehr, wie verletzlich unsere Gesellschaft ist, gegenüber denjenigen die sich nicht auf dem Boden des Grundgesetzes und unserer gemeinschaftlichen Werte befinden.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir gerade jetzt nicht pauschale Urteile fällen. Hunderte Flüchtlinge aus Syrien – Männer, Frauen und Kinder – haben sich in unserer Stadt ein neues Leben aufgebaut und halten sich selbstverständlich an Recht und Gesetz. Hass, Ausgrenzung oder gar Gewalt sind nie eine angemessene Reaktion, auch nicht auf vermeintlichen islamistischen Terror. Vielmehr muss der Rechtsstaat seine Regeln und sein Handeln gründlich hinterfragen, um die Menschen in unserem Land zu schützen – und zwar alle Menschen, egal wo sie herkommen, welcher Religion sie angehören oder welchen Status sie haben.“

Tarifabschluss kostet Dresden rund 40 Millionen Euro

Auswirkungen für die Haushaltsberatungen

Der am 25. Oktober erreichte Tarifabschluss schafft Planungssicherheit für die Landeshauptstadt Dresden. Allerdings sind erhebliche Mehrkosten zu bewältigen, die zum Teil im vorliegenden Haushaltsentwurf noch nicht abgedeckt sind. Im Jahr 2020 ist eine steuerfreie Einmalzahlung an alle Tarifbeschäftigten vorgesehen als Ausgleich für die coronabedingten

Mehrbelastungen. Sie entspricht im Wesentlichen den im Finanzzwischenbericht aufgestellten Prognosen. Das gilt auch für die Tarifsteigerung im Jahr 2021. Zwar ist sie mit 1,4 Prozent (und mindestens 50 Euro monatlich) etwas höher als eingeplant, dafür greift sie jedoch erst ab 1. April 2021, so dass die Planung beibehalten werden kann.

Im Jahr 2022 entstehen jedoch Mehrkosten von 8,5 Millionen Euro, weitere 0,2 Millionen Euro durch die Anpassung des Weihnachtsgeldes und gut eine Million Euro durch erhöhte Zahlungen an Teilzeitbeschäftigte wegen der Absenkung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Zusammen mit der Mehrvergütung für Personal im Gesundheitswesen und der zu erwartenden Übernahme für das künstlerische Personal entstehen Mehrkosten von 10,6 Millionen Euro, von denen nur 4,3 Millionen Euro eingeplant sind. Die Lücke von 6,3 Millionen Euro wird bei den Haushaltsberatungen zu kompensieren sein.

Für die Jahre 2023 bis 2025 liegt noch keine Tarifeinigung vor. Schon bei Beibehaltung des derzeitigen Tarifniveaus und Personalbe-

standes ergibt sich ein Fehlbetrag von 13,5 Millionen Euro jährlich. Finanzbürgermeister Dr. Peter Lames kündigt dazu an: „Auch die ab 2023 zu bewältigenden Lasten werden wir in der Haushaltsplanung berücksichtigen müssen. Es ist nicht ohne Weiteres zu erwarten, dass das durch Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden kann, zumal die wöchentliche Arbeitszeit in zwei Schritten von 40 auf 39 Stunden abgesenkt werden soll. Wie bei der Vorlage des Haushalts angekündigt, müssen wir auch zukünftig die tarifgerechte Entlohnung unseres Personals sicherstellen. Für finanzpolitische Abenteuer ist kein Raum. Die jetzt vorliegenden Zahlen betreffen auch nur die Kernverwaltung. Inwieweit besonders bei Kindertageseinrichtungen und Klinikum der Zuschussbedarf steigt, muss noch näher geprüft werden. Der Tarifabschluss ist insgesamt maßvoll und ein vernünftiger Kompromiss. Er zeigt aber auch, dass wir vor schwierigen Haushaltsjahren stehen. Ich sehe mich in der Haltung bestätigt, dies frühzeitig ausgesprochen und in der Haushaltsplanung untersetzt zu haben.“

Zay gezunt! – Jüdische Woche Dresden

Wo das Jüdische ist, da ist der Humor nicht weit: Unter dem Motto „Zay gezunt“ wünscht das Festival in seinem 24. Bestehen vom 1. bis 8. November allen Besucherinnen und Besuchern besonderes Wohlergehen. Der jiddische Gruß steht aber auch als ironische Bemerkung für, „Na dann mal viel Glück dabei!“ Mit schiefem Klezmerblues von Daniel Kahn, dem Jiddischen Songstar Sasha Lurje, kraftvollem Orientbrass der Banda Internationale, dem traditionellen Familientag und vielem mehr möchte das Festival deshalb eine jüdische Welt zeigen, die humorvoll, nachdenklich, kritisch, unterhaltend – aber eben auch und vor allem hoffnungsvoll ist.

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz unterstützt die Jüdische Woche Dresden.

www.juedische-woche-dresden.de



Ausstellung der Gedenkstätte Bautzner Straße

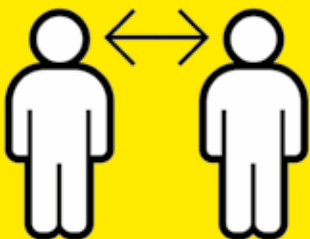
Die Gedenkstätte Bautzner Straße begibt sich 30 Jahre nach der Deutschen Einheit mit einem transportablen Ausstellungsraum ins Stadtzentrum. Die Ausstellung in der Schloßstraße (gegenüber dem Kulturpalast) setzt sich mit den Alltagserfahrungen in Ost- und Westdeutschland vor 1989 auseinander und ist bis zum Montag, 23. November, zu sehen. Sie beleuchtet zudem die Herausforderungen und Erfolge der Friedlichen Revolution und des Systemwechsels für die Bürger der neuen Bundesländer. Die Ausstellung wird begleitet von Veranstaltungen und einer Geschichtswerkstatt.

www.stasihaft-dresden.de



Gesunder Abstand.

1,50 Meter



www.dresden.de/corona

Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**

**03944-36160
www.wm-aw.de**

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

ANZEIGE

Die Zukunft planen in unsicheren Zeiten

Das neue Studienjahr hat begonnen und startete gleich wieder mit neuen Herausforderungen für Studierende und Lehrkräfte. Mit der Corona Pandemie hat sich das öffentliche Leben und auch die Bildung komplett geändert. Schulen und Kindertagesstätten waren zu Beginn der Pandemie wochenlang geschlossen und öffneten nur schrittweise wieder ihre Pforten. Gerade die Abschlussklassen und diejenigen, die im letzten Jahr ihrer Berufsausbildung waren, bangten um ihre Zukunft. Inzwischen haben die Einrichtungen und Betriebe gelernt mit den Herausforderungen umzugehen. Dennoch wird der Wunsch nach Normalität und gewohnter Kommunikation wieder großgeschrieben.

Und ausgerechnet jetzt, soll man auch noch seine Zukunft planen?

Wie geht es weiter im Wunschberuf oder mit dem Studium nach der Schule? Kann man normal beginnen, haben sich Fristen verschoben und geht das denn überhaupt noch mit einem Studium in der Regelstudienzeit? Auch die Fachhochschule Dresden stand vor der Herausforderung ihren Studierenden in dieser ungewissen Zeit Sicherheit zu vermitteln. Sicherheit, weiterhin den Alltag zu planen und die Gewissheit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

So hat die Fachhochschule Dresden es geschafft

Als eine der ersten Hochschulen in Dresden, startete die FHD mit ihrer Lehre im

Frühjahr „ganz normal“ trotz der Corona Pandemie und Ausgangssperren. In einer beeindruckend kurzen Zeit und dank der Mithilfe aller Beteiligten, schaffte es die FHD mit geringer Verzögerung die Lehre wiederaufzunehmen – und zwar digital. Dafür wurden Webcams, Headsets und weitere Technik angeschafft. Professoren und Dozenten unterstützen sich gegenseitig bei der Einrichtung und Schulung für Online Vorlesungen. Innerhalb von zwei Wochen, wurde die Lehre digitalisiert und, in virtuellen Räumen abgehalten. Sogar die erste Immatrikulationsveranstaltung für einen Studiengang fand per Videochat statt. Aktuell hat das Wintersemester als Präsenzveranstaltung begonnen. Gleich nach kurzer Zeit wurde jedoch das System der hybriden Veranstaltungen schrittweise eingesetzt. Das bedeutet, Lehrveranstaltungen finden in der Hochschule statt und können zusätzlich virtuell mitverfolgt werden. So haben auch Studierende, die nicht am Campus waren, alles mitbekommen und nichts verpasst. Auch wenn die ganze Lehre virtuell stattfinden sollte, bleibt es dabei, dass Interaktion und Beantwortung von Fragen direkt im Seminar stattfinden. Denn digital, kann sich jeder Studierende ebenso mit Bild und Ton in die virtuellen Räume schalten und so aktiv am Geschehen teilnehmen.

Bildung neu denken

Die Fachhochschule Dresden nutzt diese Zeit, um sich mit den Herausforderungen und Chancen auch in der Forschung zu beschäftigen und allen Be-



Immatrikulationsfeier Wintersemester 2020

Foto: FHD Dresden

teiligten mit Knowhow und bestimmten Werkzeugen dabei zu helfen, mit dem Thema umzugehen. Dazu stehen wir in engem Austausch mit Studierenden, Lehrenden und Partnern in der Wirtschaft. Der neue Studiengang Digital Education Management, soll ab dem nächsten Jahr auch genau diese Entwicklungen aufgreifen: Bildung neu zu denken und die Herausforderungen und Chancen der digitalen Kommunikation wahrzunehmen. Für die Zukunft plant die Fachhochschule weitere vielfältige Projekte wie digitale Teilnehmungsformate, virtueller Campusrundgang, Online Messen und vieles mehr. Dafür lohnt es sich regelmäßig auf der Homepage „fh-dresden.eu“ vorbeizuschauen oder dem Instagram Account @fhdresden zu folgen.

Die Umstellung haben alle gemeinsam geschafft und nun sieht das Studium an der FHD aus wie immer – nur irgendwie anders

- interaktive Vorlesungen in kleinen Gruppen (im virtuellen Raum aus dem Homeoffice oder Präsenz)
- Fragen jederzeit möglich (per Chat oder Headset oder live im Seminarraum)

- Planbar und persönlich betreut (durch Stundenplan und interaktive Lernplattform)
- Weiterhin beste Abschlussquoten! 94 % unserer Studierenden schaffen ihr Studium in der Regelstudienzeit
- Studium auch ohne NC (Studienberatung telefonisch jederzeit möglich)

Für die andauernde zweite Corona-Welle und zukünftige verschärfte Hygieneregeln, sind wir gerüstet. Damit garantieren wir unseren Studierenden auch weiterhin den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit und einen pünktlichen Beginn des Wintersemesters.

Die Zukunft planen gelingt auch in unsicheren Zeiten und ist wichtig für das persönliche Weiterkommen! Gerade in Krisenzeiten braucht es die Manager von morgen! Die Bewerbungen für das neue Studienjahr 2021 laufen. Wer sich bis 31.03.2021 für ein Vollzeitstudium an der Fachhochschule Dresden entscheidet, spart eine ganze Monatsgebühr! Lassen Sie sich jetzt schon beraten, wir freuen uns auf Sie!

Jetzt bewerben unter [fh-dresden.eu](https://www.fh-dresden.eu)

Text: FHD Dresden

Bei uns bist du keine Nummer!

FHD Fachhochschule Dresden
University of Applied Sciences

JETZT BEWERBEN UNTER
FH-DRESDEN.EU

UNSERE STUDIENGÄNGE VOLLZEIT
& *BERUFSBEGLEITEND

- Tourismus & Event Management B.A.*
- Business Administration B.A.*
- Logistikmanagement B.Sc.*
- Sozialpädagogik & -management B.A.*
- Pflege- & Gesundheitsmanagement B.A.*
- Medieninformatik/Mediendesign B.A.
- Grafikdesign Screen- & Printmedien B.A.
- Digital Education Management B.A. (in Akkr.)*

E-Mail: studienberatung@fh-dresden.eu
Telefon: 0351 4445 418



Weiterbildungen

Eine wichtige Grundlage für beruflichen Erfolg

Wer beruflich erfolgreich sein möchte, muss sich engagieren. Von der Weiterbildung über die Fortbildung bis hin zur Umschulung, an Möglichkeiten mangelt es nicht. Schließlich bieten diese Angebote stets einen hohen Mehrwert, von denen Berufstätige profitieren.

Unterschiede zwischen einer Weiter- und Fortbildung

Häufig werden die Begriffe Weiterbildung und Fortbildung in einem Atemzug genannt. Doch es gibt erhebliche Unterschiede. Bei einer Weiterbildung muss nicht zwingend ein Bezug zum aktuellen Job bestehen. Eine Fortbildung konzentriert sich im Gegenzug stets darauf,

Fertigkeiten und Fähigkeiten des derzeitigen Berufs zu vertiefen.

Berufliche Vorteile einer Weiterbildung

Wer an einer Weiterbildung teilnimmt, lernt stets dazu. Deshalb erweitern Berufstätige nicht nur ihren Horizont, sondern beugen zugleich dem Altern vor. Ein weiterer wichtiger Grund für eine Weiterbildung bezieht sich auf die Aussichten, mit erweiterter Expertise automatisch die Einkommenshöhe zu verbessern. Auswertungen aktueller Statistiken ergaben beispielsweise, dass Absolventen eines Fachwirt- oder Meister-Abschlusses auf ein Gehaltsplus von bis zu 12.000 Euro pro Jahr hoffen dürfen. Doch

nicht nur die Einkommenschancen, sondern auch die Karriereoptionen steigen mit zunehmender Bildung. Wer eigene Fachgebiete intensiviert, baut somit automatisch das eigene Qualifikationsprofil aus. Ein typisches Beispiel sind Handwerkermeister, die sich mit diesem Abschluss selbstständig machen und eigene Betriebe gründen dürfen. Zugleich erhöht eine bessere berufliche Bildung die Chance, in Führungspositionen in Unternehmen tätig zu werden.

Sicherheit des eigenen Arbeitsplatzes

Generell sollten sich Arbeitnehmer vor Augen führen, dass ihr persönlicher Wert auf dem Arbeitsmarkt durch eine Weiterbildung deutlich ansteigt. Insbesondere im Zeitalter des Fachkräftemangels sind Arbeitnehmer mit umfassenden Qualifikationen gefragter denn je. Sichere Arbeitsplätze sind für die meisten Arbeitnehmer ebenfalls erstrebenswert. Wer Vorgesetzte von der eigenen Motivation überzeugen möchte, sollte im eigenen Unternehmen stets Weiterbildungsbereitschaft signalisieren. Die Sicherheit des eigenen Arbeitsplatzes steigt schließlich automatisch an, wenn Angestellte besonders für ihre Initiative geschätzt werden.

Mehr Vertrauen in sich selbst

Darüber hinaus birgt eine Weiterbildung ebenfalls berufliche Vor-

teile. Wer sein eigenes Know-How verbessert, baut automatisch mehr Vertrauen in das eigene Können aus. Selbstsicherheit bildet sich heraus, welche die Grundlage dafür bildet, Herausforderungen noch besser meistern zu können. Zugleich ist es für Berufstätige nach Weiterbildungen problemlos möglich, sich veränderten Anforderungen anzupassen und gut über technische Fortschritte informiert zu sein.

Förderoptionen für eine Weiterbildung

Individuelle Fördermöglichkeiten hängen von der Art der Weiterbildung ab. Für viele Arbeitgeber ist es dabei selbstverständlich, die Kosten für Weiterbildungen zu übernehmen. Noch größer ist die Investitionsbereitschaft der Arbeitgeber für Fortbildungen. Schließlich haben Vorgesetzte großes Interesse daran, dass eigene Mitarbeiter so gut wie möglich qualifiziert sind. Bei einer sogenannten Aufstiegsfortbildung besteht die Möglichkeit, eine Förderung wie das AufstiegsBAföG zu erhalten. Hierbei erhalten anspruchsberechtigte Personen zinsgünstige Kredite oder Zuschüsse, die sie nicht zurückzahlen müssen. Alternativ kommen Förderoptionen wie die Weiterbildungsprämie, das Weiterbildungsstipendium oder der Prämiegutschein in Betracht.

Text: scharfe//media

Kinder brauchen Bewegung!

Kindersport & Kinderzirkus ab 3 Jahren
in über 30 Dresdner Turnhallen

Verleih von Sport- und Spielgeräten
zu kleinen Preisen

Sport für Erwachsene in verschiedenen Sportarten,
Senioren- und Rehasport

Sport & Jugend Dresden e.V.
Titmannstraße 39 HH · 01309 Dresden
Tel.: 0351 470 29 87 · Fax: 0351 471 90 23
info@sportjugend-dresden.de
www.kindersport-dd.de

Dringend Übungsleiter gesucht!
Sie haben Lust und Zeit und würden sich gern mit Kinder ab 3 Jahren sportlich beschäftigen wollen? Fragen Sie uns, wir suchen ständig Übungsleiter und Übungsleiterhelfer!



- 3-jährige Ausbildung am Beruflichen Gymnasium mit Profil Wirtschaftswissenschaften
- Berufstheoretische Ausbildung in neun kaufmännischen Berufen
- 2-jährige Ausbildung in der Fachschule Wirtschaft

Telefon 0351 8045775 · E-Mail sekretariat@zeigner-schule.de

www.zeigner-schule.de



Foto: Adobe Stock, Kerenon

Tag der offenen Tür, 14.11.2020, 10–14 Uhr
 Info-Veranstaltung, 26.11.2020, 17–18 Uhr

ABITUR MIT ZUKUNFT

Allgemeine Hochschulreife und berufliche Orientierung: Mit der Fachrichtung „Gesundheit und Sozialwesen“ bieten wir jungen Menschen die Möglichkeit, sich schon während des Abiturs auf einen Beruf oder ein Studium im Gesundheits- oder Sozialwesen vorzubereiten. Für den späteren Berufsweg gibt es dabei keine Einschränkungen, denn mit dem Abschluss besteht freie Studien- und Berufswahl. Wertvolle Praxiserfahrungen sammeln unsere Abiturienten in unseren Partnerunternehmen der Rehabilitation, Gesundheit und Bildung. So können sie ihre Chancen auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz verbessern.

Am SRH Beruflichen Gymnasium Dresden unterrichten wir nach dem Konzept des Selbstorganisierten Lernens (SOL), mit dem wir selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Lernen und Handeln fördern.

Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler bei ihrer persönlichen Entwicklung. Sie erleben in unserer Schule ein Lernumfeld, das es ihnen erlaubt, frei zu denken, kritische Fragen zu stellen und schulischen und persönlichen Herausforderungen offen zu begegnen.

Jetzt für das Schuljahr 2021/22 bewerben!

SRH Berufliches Gymnasium Dresden

Urnenstraße 22 | 01257 Dresden

Telefon +49(0)351 320361-710 | bgy.dresden@srh.de



www.srh-bgy.de

Stadt im Grünen

Ausflugs- und Kulturtipps in und um Großenhain

Großenhain, früher als Hayn bezeichnet, liegt im Landkreis Meißen. Bekannt wurde sie durch die Landesgartenschau 2002. Idyllisch im Grünen gelegen lohnt sich ein Besuch.

Zu Besuch im Palais Zabeltitz

Zum Ausflug unter blauem Himmel lädt das Palais Zabeltitz ein. Bereits im Zeitalter der Renaissance entstand das Palais in seiner heutigen Form, an dem sich zuvor eine Wasserburg als Schutz der alten Salzstraße befand. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es dem Architekten Johann Christoph Knöffel zu verdanken, dass das

Palais in der heute noch immer bekannten und markanten Formgebung die Blicke auf sich zieht. Diese Umbaumaßnahmen erfolgten einst im Auftrag des Reichsgrafen von Wackerbarth, dessen Wappen bis heute die Parkseite des Hauses verziert. Die zum Palais gehörige Parkanlage ist hervorragend für einen Spaziergang geeignet.

Reges Treiben im Kulturschloss

Der Kulturschloss Großenhain präsentiert sich als großes Veranstaltungszentrum, in dem regelmäßig Theater-, Konzert- und Tanzevents, Messen, Ausstellungen, Tagungen oder Lesungen stattfinden.



Besucher strömen in Scharen in Richtung Kulturschloss, um Auführungen der Landesbühnen Sachsen, Rock- und Popkonzerte oder Darbietungen der Neuen Elbland Philharmonie zu bewundern. Ein weiteres Highlight ist der 27 Meter hohe Bergfried, der einen mitreißenden Panoramablick auf Großenhain und Umgebung gewährt. Zudem befindet sich in dem Kulturschloss ein Trauzimmer, in

dem sich liebende Herzen das Ja-Wort geben können.

Der Geschichte auf der Spur

Das bedeutungsvollste Sakralwerk der Region ist die Marienkirche Großenhain. Hier ist eine namhafte Kantorei zu Hause, die schon in den 1550er Jahren ins Leben gerufen wurde. Bereits seit der Reforma-

Planung • Montage • Service



Elektro Zentrum Großenhain

60 Jahre
1956 – 2016
Erfahrung • Qualität • Kompetenz

EZG
eG

- Elektroanlagen bis 30kV
- Gebäudeleittechnik und Gebäudeautomatisierung
- Zählerschrank- und Schaltanlagenbau
- Photovoltaikanlagen
- Brandmelde- und Hausalarmanlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Zutrittskontrollsysteme
- **Berufsausbildung:** Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik
Elektroniker/in für Informations- und Telekommunikationstechnik
- Strukturierte Netzwerke
- SAT-Empfangs- und Breitband-Verteilssysteme
- Türsprechanlagen
- Fachhandel und Vertragswerkstatt für Haushaltsgeräte und Elektrowerkzeuge

Elektro Zentrum Großenhain EZG eG • Telefon 03522/3091-0 • Fax 03522/3091-44 • post@e-z-g.de • www.e-z-g.de

Dann zieh' doch nach Großenhain !

Wir bieten bezugsfertig sanierte Wohnungen in der gemütlichen Kleinstadt.

In Großenhain lässt es sich ruhig und bezahlbar wohnen. Nach Dresden sind es mit dem Auto oder der Bahn nur 35 Minuten. Von der Kinderkrippe bis zum Gymnasium ist alles vor Ort.

Haben wir Dein Interesse geweckt? Wir helfen gern weiter:

Herr Leuschner
Telefon: 03522 / 512614
eMail: leuschner@gwvb.de

Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH



tionszeit kommt die evangelische Kantorei ihrer Mission nach, so dass sich 20 Organisten und 23 Kantoren an dem Ensemble beteiligen. Deshalb spielt Musik in der Großenhainer Marienkirche auch eine besonders große Rolle. Ebenso geschichtsträchtig ist die am Neumarkt gelegene Karl-Preusker-Bücherei, die nach ihrer Gründung im Jahr 1828 als erste öffentliche Bibliothek Deutschlands Geschichte schrieb. Damit legte die Institution eine wichtige Grundlage dafür, um als Vorbild für zahlreiche weitere Stadtbüchereien zu agieren. Bis heute ist im sanierten Bau des einstigen Amtshauses die moderne Erwachsenen- und Kinderbücherei untergebracht, die mehr als 32.000 verschiedene Medien enthält. Hier sind all die Besucher richtig, die regelmäßig an abwechslungsreichen Jahreszeitenfesten oder Lesenächten für Kinder teilnehmen möchten.

Entspannte Momente im Garten der Bücherei

Nicht weit vom Bibliotheksgebäude ist zudem die Ruine eines einstigen Nonnenklosters entfernt. Das um 1138 errichtete Wahrzeichen geht heute als ältestes erhaltenes Gebäude Großenhains in die Geschichte ein. Im zwischen der Bücherei sowie dem Klostergarten angelegten Kräutergarten duftet es verführerisch nach frischem Grün. Bei schönem Wetter steht es Besuchern der Bibliothek frei, sich in diese grüne Oase zurückzuziehen und nach Herzenslust zu entspannen. Regelmäßig ist der „Garten der Bücherei“ ein beliebter Schauplatz für Lesungen und Kinderfeste.

Ein Ausflug nach Meißen

Großenhains Umgebung lockt mit Ausflugszielen wie der Porzellanmanufaktur Erlebniswelt.

Heute ist Meißner Porzellan eine weltbekannte Kostbarkeit, die sogar in der Vergangenheit in der Albrechtsburg Meißen hergestellt wurde. Das Porzellan – auch als weißes Gold bekannt – wurde von keinem Geringeren als August dem Starken patentiert. Heute ist die Erlebnismanufaktur das richtige Ausflugsziel, um eine Schauwerkstatt zu bewundern und zahlreiche Exponate rund um

ds Porzellan in Augenschein zu nehmen. Die Albrechtsburg und der Dom verzaubern als bekannteste Wahrzeichen Meißens, die mit ihrer exponierten Lage weit über der Elbe die Blicke auf sich ziehen. Immer wieder finden in den imposanten Prachtbau Führungen und Ausstellungen statt.

Text: scharfe//media



→ Notar Bertram Henn

Carl-Maria-von-Weber-Allee 51, 01558 Großenhain
 Tel: 03522/ 5 10 20
 Fax: 03522/ 51 02 19
 E-Mail: b.henn@notar-henn.de

Sprechzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Veranstaltungstipps Schloss Großenhain

24.01.
15.00 Uhr

25.01.
19.30 Uhr

Musikkabarett
Schwarze Grütze Vom Neandertal ins Digital

30.01.
20.00 Uhr

Wenn Overbeck kommt ...

Roland Jankowsky liest schräg-kriminelle Kurzgeschichten

18.09.
19.00 Uhr

Kulturschloss Großenhain | Tel. (03522) 505555
 Schlossplatz 1 • 01558 Großenhain
 www.kulturzentrum-grossenhain.de

ddimmo24
 Ihr regionaler Immobilienberater im Elbtal

Bei uns dreht sich alles um Immobilien

Für Sie kostenfrei:

- Informationsgespräche
- Beratung zu Wohnalternativen
- Bewertung Ihrer Immobilie
- Präsentation von Immobilien
- Unterstützung beim Umzug

„So einfach wie im Internet, aber von Mensch zu Mensch.“

Dresdner Straße 8,
 01156 Dresden-Cossebaude
 ☎ 0351 - 45 25 88 10

Kirchplatz 6,
 01689 Weinböhla
 ☎ 035243 - 47 30 80

www.ddimmo24.de

info@ddimmo24.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) hier:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Hinweis: Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 21. Oktober 2020, in Kraft getreten am 22. Oktober 2020, wurde notbekanntgemacht. Weil diese aber nun durch die nachstehende Allgemeinverfügung gegenstandslos geworden ist, wird an dieser Stelle nur die aktuelle Allgemeinverfügung (gültig seit 27. Oktober 2020) veröffentlicht.

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt in Erweiterung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 folgende Allgemeinverfügung.

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO, Groß- und Sportveranstaltungen im Sinne von § 5 SächsCoronaSchVO und Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum sind die personenbezogenen Daten Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen gemäß § 7 der SächsCoronaSchVO zu erheben und zu verarbeiten. Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden vorzuhalten. Auf Anforderung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden sind sie an dieses zu

übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Von der Pflicht zur Datenerhebung ausgenommen sind Geschäfte, Läden und Verkaufsstände sowie Bereiche mit einem nur kurzweiligen Aufenthalt, wie beispielsweise Wertstoffhöfe oder Café- und Imbissangebote bei Abgabe verzehrfähiger Speisen und Getränke.

2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in Erweiterung von § 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO in folgenden Bereichen mit geschlossenen Räumen angeordnet:

a. In allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr, insbesondere in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes), Museen und öffentlichen Verwaltungen.

b. In allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten. Verfügt die gastronomische Einrichtung über Sitzmöglichkeiten, ist das Tragen bis zum Erreichen des Platzes erforderlich. Am Sitzplatz selbst ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

c. In Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften und bei Sportwettkämpfen mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen) sowie bei Messen, in Tagungs- und Kongresszentren und bei kulturellen Veranstaltungen, insbesondere in Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz), Zirkusse. Dies gilt auch während der Aufführung.

d. Bei Sport- und Großveranstaltungen im Sinne von § 5 SächsCoronaSchVO sowie Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2

Abs. 9 SächsCoronaSchVO.

e. In Schulgebäuden und zusätzlich auch auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts sowie bei Tätigkeiten im Freien. § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 2 Abs. 7 Satz 5 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Personen, die entgegen dieser Verpflichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule tragen, ist der dortige Aufenthalt untersagt.

Arbeitgeber können abweichende Regelungen festlegen. Sie sind angehalten, entsprechende Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten zu ergreifen, sofern diese Kunden- oder Besucherverkehr haben.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird weiterhin auch unter freiem Himmel in den als verbindliche Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Innenstadtbereichen angeordnet. Die Anordnung unter freiem Himmel gilt von Montag bis einschließlich Sonnabend in der Zeit von 7.30 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag, soweit die Fortbewegung nicht sportlich und ohne Verweilen, insbesondere durch Joggen oder Radfahren, erfolgt. An Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs und in Bahnhöfen sowie auf Wochenmärkten wird unabhängig der Uhrzeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet.

Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO, beispielsweise aus medizinischen Gründen, gelten analog für alle vorgenannten Bereiche.

3. Es werden verschärfend zur SächsCoronaSchVO folgende Maßnahmen angeordnet:

a. Private Zusammenkünfte und Feiern in der eigenen Häuslichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sowie Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern,

familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO werden auf maximal zehn Personen aus dem Familien- und Freundeskreis beschränkt.

b. Betriebs- und Vereinsfeiern im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO werden auf maximal zehn Personen beschränkt.

c. Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum im Sinne von § 5 SächsCoronaSchVO werden auf maximal 100 Personen beschränkt. Darüber hinaus gilt bei Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen für die Bemessung der Personenobergrenze ein Flächenansatz von 4 Quadratmeter pro Person, der nicht unterschritten werden darf.

d. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 9 der SächsCoronaSchVO sind abweichend von § 2 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter mit maximal 100 Personen zulässig. § 2 Abs. 9 Sätze 2 und 3 der SächsCoronaSchVO sowie Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes bleiben von dieser Regelung unberührt.

e. Soweit nicht binnen zehn Tagen die Infektionszahlen unter einen Wert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sinken, sind abweichend von § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig.

Eine Überschreitung der Personenzahl ist nicht zulässig. Die Personenzahl umfasst nicht die für die Durchführung der vorgenannten Veranstaltungen erforderlichen Personen, insbesondere Ordner,

◀ Seite 13

Servicepersonal oder Drittanbieter mit Lieferungen und Leistungen für die Veranstaltung bzw. Zusammenkunft. Für Einrichtungen und Betriebe, die bis zum Ablauf des 21. Oktober 2020 eine Genehmigung für das eingereichte Hygienekonzept vom Gesundheitsamt erhalten haben, wird die Genehmigung neben den nach Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Datenerhebung sowie Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, den geltenden Regelungen des Freistaates Sachsen sowie den Schutzmaßnahmen des genehmigten Hygienekonzeptes unter der Auflage weiterhin erteilt, dass zwischen einem Hausstand sowie einem mit diesem im Zusammenhang stehenden Hausstand oder einem Hausstand und maximal fünf im Zusammenhang stehenden weiteren Personen ein Mindestabstand von 1,0 Meter permanent, und insbesondere auch während Aufführungen oder vergleichbaren Dingen, zu gewährleisten ist. Wurde im Hygienekonzept ein Mindestabstand von mehr als 1,0 Meter, aber weniger als 1,5 Meter gewählt, ist der im Konzept niedergelegte Mindestabstand maßgeblich und einzuhalten. War eine Unterschreitung des Mindestabstandes im genehmigten Hygienekonzept nicht vorgesehen, ist eine nachträgliche Unterschreitung unzulässig. Abweichend von Ziffer 3 Buchstabe a bis d dieser Allgemeinverfügung bestimmt sich die Personenzahl damit nach dem im genehmigten Hygienekonzept niedergelegten Werten unter Beachtung der nach dieser Allgemeinverfügung zusätzlich geltenden Auflagen.

4. Schank- und Speisewirtschaften sind von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. § 9 Abs. 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist während dieses Zeitraumes für alle Einrichtungen, insbesondere auch Spätshops und Einrichtungen des Einzelhandels oder Tankstellen, untersagt.

5. Für Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt verpflichtend für alle Sammlungsteilnehmer einschließlich ordnender Kräfte.
- Es sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen zulässig. Aufzüge sind untersagt.
- Es gilt für die Bemessung der

Obergrenze von Versammlungsteilnehmern ein Flächenansatz von vier Quadratmeter pro Person, der nicht unterschritten werden darf. 6. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen untersagt.

7. Soweit nicht vorstehend etwas Anderes geregelt wurde, ist der Mindestabstand von 1,5 Meter, soweit möglich, einzuhalten. Wird der Mindestabstand unterschritten, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum empfohlen, soweit nicht die SächsCoronaSchVO oder diese Allgemeinverfügung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend anordnen.

8. Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsCoronaSchVO sind angehalten, die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO dem regionalen Infektionsgeschehen anzupassen. Insbesondere sind Besuchszeiten zu regeln und die Zahl der Besucher zu reduzieren und eine Kontaktpersonennachverfolgung nach § 7 zu sichern. Die Vermischung von Wohnbereichen ist soweit als möglich zu unterbinden und festen Gruppen der Vorrang zu geben.

9. Weihnachtsmärkte im Sinne von § 4 a SächsCoronaSchVO sind von dieser Allgemeinverfügung ausdrücklich nicht umfasst.

10. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, gehen diese der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vor.

11. Die Allgemeinverfügung tritt am 27. Oktober 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis zu ihrem Widerruf. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 21. Oktober 2020, in Kraft getreten am 22. Oktober 2020, hiermit gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab

dem 27. Oktober 2020, 0.00 Uhr, gilt damit alleinig die hier vorliegende Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Regelungen des Freistaates Sachsen.

Gründe:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 schreitet weiter voran, und es ist ein signifikanter Anstieg der Fallzahlen auch in der Landeshauptstadt Dresden feststellbar. Die Anzahl der durch das Virus hervorgerufenen Neuerkrankungen mit COVID-19 lag in den vergangenen sieben Tagen, sprich vom 17. Oktober 2020 bis 23. Oktober 2020 (Stand 12.00 Uhr) bei einem Wert von 57 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Wert aufgrund noch eingehender Fallmeldungen im Verlauf des 23. Oktober 2020 weiterhin erhöht.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um verschärfende Maßnahmen und einen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie noch immer nicht zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für

Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) sowie § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Weiterhin ist die Landeshauptstadt Dresden nach § 7 der SächsCoronaSchVO gehalten, bei mehr als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tage verschärfende Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung eines Infektionsgeschehens zu ergreifen. Dieser Wert ist in der Landeshauptstadt Dresden überschritten, sodass ein Einschreiten geboten ist.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich

und angemessen sein, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugedachten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zu Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie werden in Ausführung von § 7 SächsCoronaSchVO einer ständigen Überprüfung unterzogen und nur solange aufrechterhalten, wie es das Infektionsgeschehen gebietet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V.

m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweis:

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß

§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Dresden, 23. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine ergänzte Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann unter www.dresden.de/corona eingesehen werden.

Anlagen: Gebiete mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel (siehe Seiten 16 bis 19).

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) hier:

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23. Oktober 2020

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt in Erweiterung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 5 der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23. Oktober 2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes werden folgende Maßnahmen angeordnet:
a. Das Tragen einer Mund-Na-

sen-Bedeckung gilt verpflichtend für alle Versammlungsteilnehmer einschließlich ordnender Kräfte.
b. Es sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen zulässig. Aufzüge sind untersagt.
c. Es gilt für die Bemessung der Obergrenze von Versammlungsteilnehmern ein Flächenansatz von vier Quadratmeter pro Person, der nicht unterschritten werden darf. Die Versammlungsbehörde kann im Einzelfall Lockerungen oder Ausnahmen zu diesen Beschränkungen zulassen oder auch Verschärfungen anordnen.“

2. Im Übrigen bleibt Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom

23. Oktober 2020 unverändert wirksam.

3. Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am 28. Oktober 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis zu ihrem Widerruf.

Gründe:

Die Änderung dient der Anpassung von Regelungen zu Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes, wenn und soweit dies im Einzelfall aufgrund von Abweichungen von den typischerweise damit einhergehenden epidemiologischen Gefährdungssituationen vertretbar oder erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Ein-

richtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23. Oktober 2020, veröffentlicht auf www.dresden.de/corona, Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

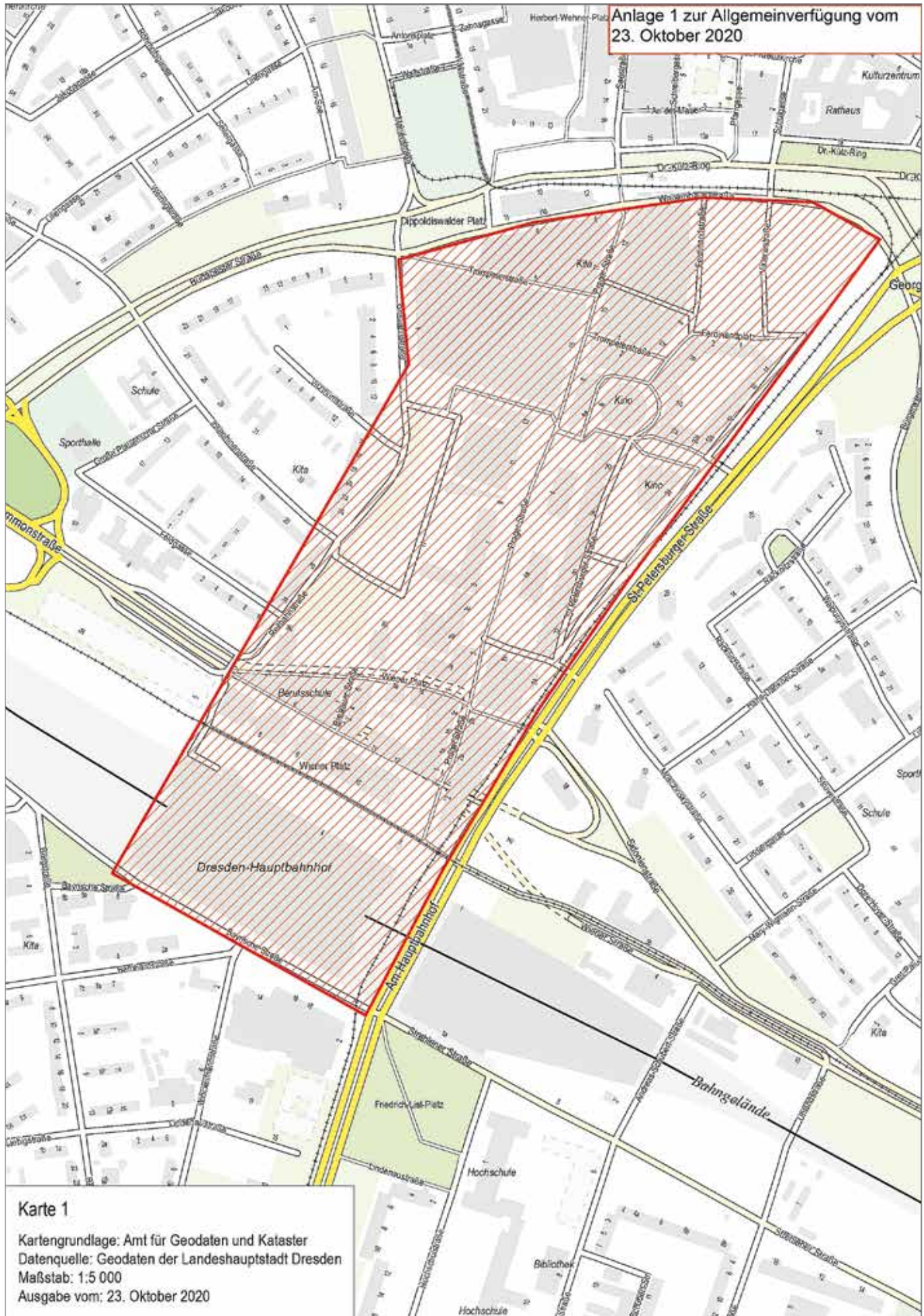
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

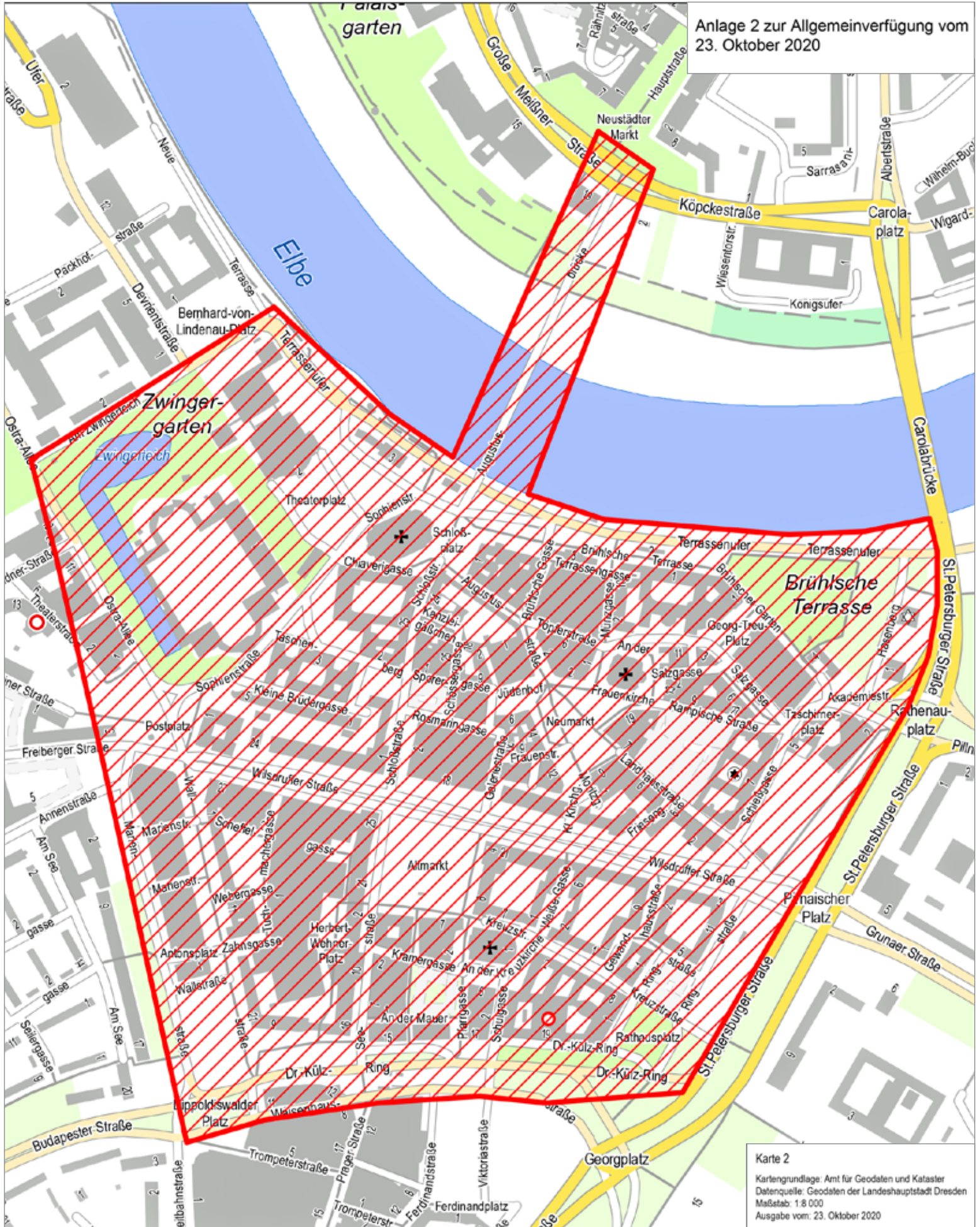
Dresden, 27. Oktober 2020

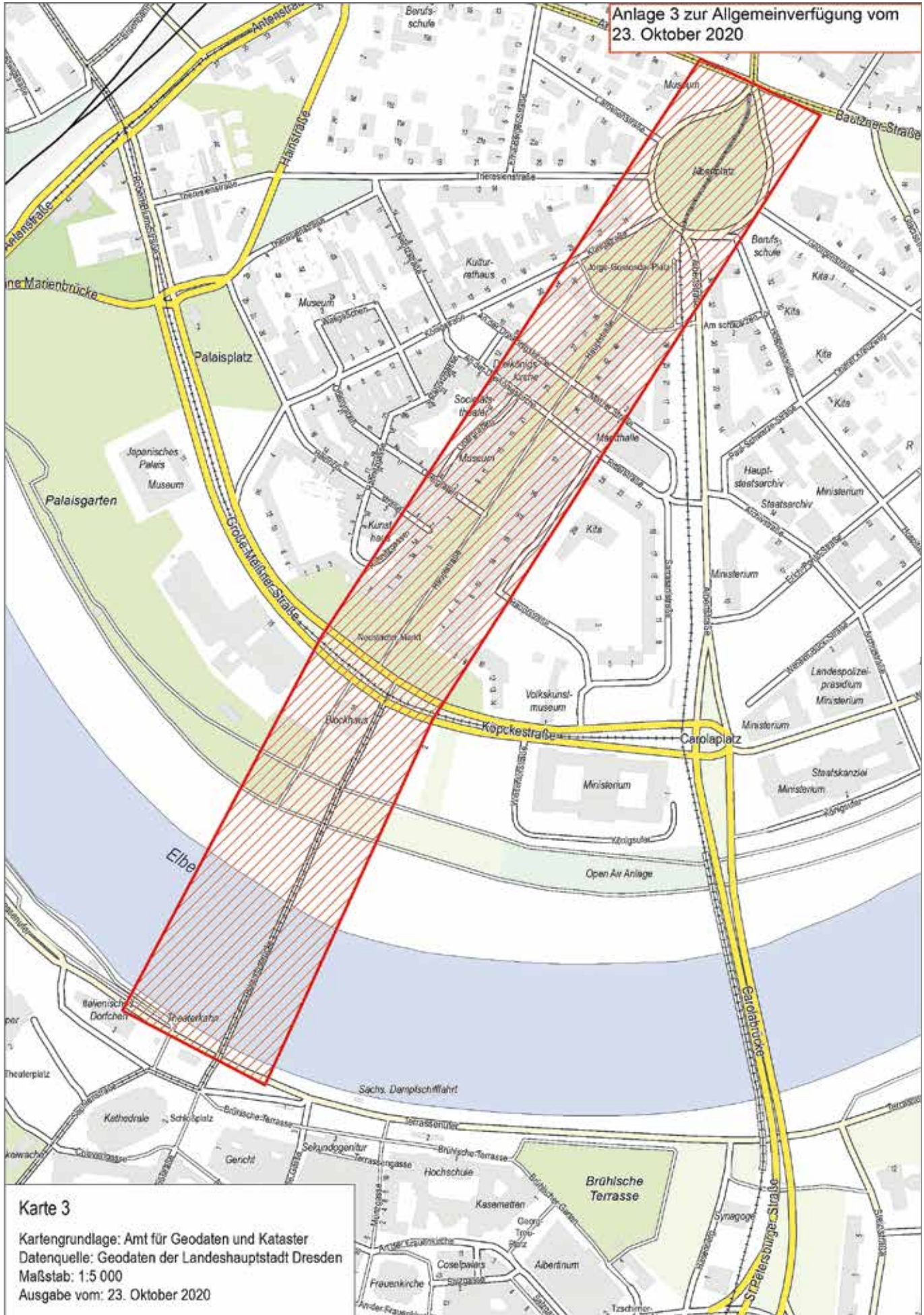
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

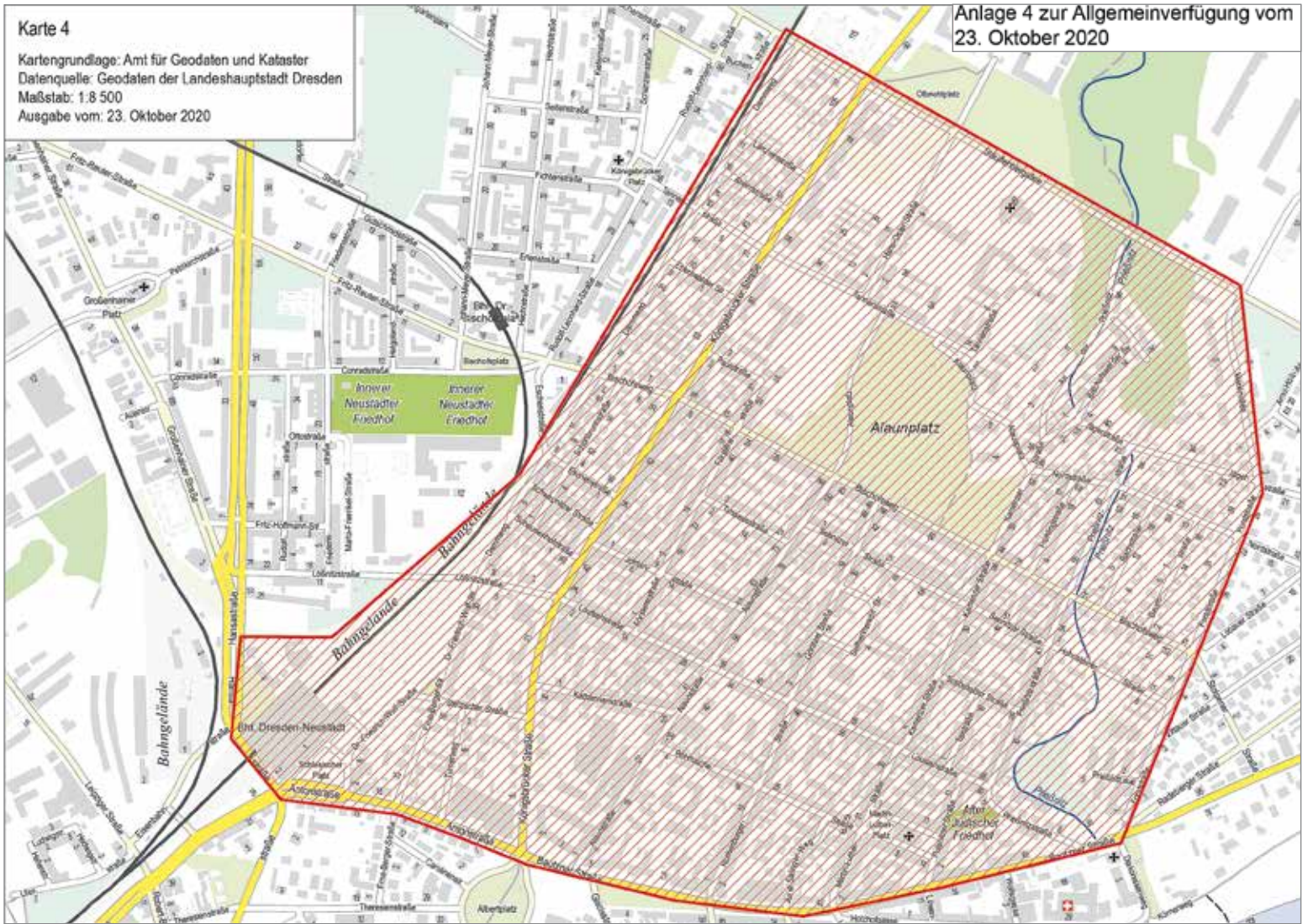
in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister









Gesunder Abstand.

1,50 Meter

www.dresden.de/corona

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

www.dresden.de/corona

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 21. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese

dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.
(2) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und

1. mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder

2. mit bis zu zehn weiteren Personen.

(3) Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

(4) Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

(5) Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, haben Konzepte zu erstellen und umzusetzen, die die Einhaltung von Hygieneregeln sicherstellen. Abhängig von der

Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten muss im Konzept eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und datensparsamer Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 bis 5 durchgeführt werden können, muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden. Absatz 2 gilt nicht für die Belegung von Schlafräumen in Beherbergungsstätten bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe in Bezug auf feste, wiederkehrende Gruppen. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann weitere Anforderungen durch Allgemeinverfügung regeln. Für sonstige Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(6) Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen und sonstiger Einrichtungen schulischer Ausbildung sowie für Angebote der Ferienbetreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

(7) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder

Patienten zur deren Behandlung,
2. bei der Benutzung von Reisebussen,

3. beim Aufenthalt in Geschäften und Läden,

4. beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes; ausgenommen sind die konkreten Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten und Bewohner in ihren Zimmern und
5. soweit die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies vorsieht.

Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Satz 1 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Satz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Satz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 vorliegt ist die Benutzung nach Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 und Nummer 2 sowie der Aufenthalt nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 untersagt.

(8) Abweichend von Absatz 2 ist Sportbetrieb unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt.

(9) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. § 5 bleibt unberührt. Bei Einrichtungen und Angeboten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 7 und bei Einrichtungen und Angeboten von Religionsgemeinschaften kann der Mindest-

abstand verringert werden, soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 bis 5 durchgeführt wird und geeignete Hygieneregungen getroffen wurden.

(10) Über die in den Absätzen 2 bis 6 und 8 genannten Zusammenkünfte und Ansammlungen hinaus, sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum verboten.

§ 3

Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Betriebe, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen

(1) Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. Insoweit liegt keine verbotene Ansammlung nach § 2 Absatz 10 vor.

(2) Verboten bleibt die Öffnung von

1. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen,
2. Dampfbäder, Dampfsaunen,
3. Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeuge und

4. Prostitutionsstätten, es sei denn, es handelt sich um die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr mit von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtem Hygienekonzept sowie Nachverfolgungsauflagen.

(3) Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die

Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den Nachweis nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen kommunalen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 4

Einhaltung von Hygieneregeln in Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder bei Angeboten für den Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen

(1) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind von Dienstleistern, in Handwerksbetrieben, sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführungen von Veranstaltungen sowie organisierten Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu

erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(3) Für folgende Einrichtungen und Angebote mit einer Besucherzahl mit bis zu 1.000 Personen müssen von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigte Hygienekonzepte vor der Inbetriebnahme vorliegen:

1. Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen mit Mitgliedern (zum Beispiel Fitnessstudios) handelt,
2. Sportwettkämpfe mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen),
3. Freizeit-, Vergnügungsparks,
4. Volksfeste, Jahrmärkte,
5. Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel,
6. Messen und
7. Tagungs- und Kongresszentren, Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungs-orte, Opernhäuser, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkusse.

Im Übrigen gilt § 5.

(4) Für die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr wird auf § 3 Absatz 2 Nummer 4 verwiesen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Behörden.

(6) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 bis 5 vorgesehen, ist zusätzlich

§ 4 a

Weihnachtsmärkte

(1) Für Weihnachtsmärkte muss ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vor der Eröffnung vor-

liegen und umgesetzt werden. Das Hygienekonzept legt Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern fest. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten. Eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 bis 5 wird für die Bereiche, in denen Speisen und Getränke verzehrt werden, empfohlen.

(2) Der Veranstalter des Weihnachtsmarktes nimmt ab 20 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor Beginn des Weihnachtsmarktes und während der Dauer des Weihnachtsmarktes im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt aufgrund der in den Landkreisen oder Kreisfreien Städten amtlich festgestellten Zahlen Kontakt mit der zuständigen kommunalen Behörde auf. Die zuständige kommunale Behörde kann weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 5

Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum

(1) Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1.000 Personen dürfen stattfinden, wenn

1. eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 bis 5 möglich ist und
2. ein von der zuständigen kommunalen Behörde auf die Veranstaltungsart bezogenes genehmigtes Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht.

(3) Ab 20 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Veranstaltung im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt aufgrund der in den Landkreisen oder Kreisfreien Städten amtlich festgestellten Zahlen, sind Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen nach

◀ Seite 21

Absatz 1 ohne weitere behördliche Entscheidung untersagt. Die zuständige kommunale Behörde kann die Durchführung der Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist. Das Verbot nach Satz 1 gilt solange, bis die Zahl der Neuinfektionen die Schwelle von 20 während mehr als sieben Tagen unterschritten ist. Dies gilt auch für bereits genehmigte Groß- und Sportveranstaltungen.

§ 6 Besuchsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,
 2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
 3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und
 4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42 a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten sind die Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach

Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu erstellen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an das aktuelle regionale Infektionsgeschehen anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 4 Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Be-

suche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 7 Gebiete mit erhöhtem Infektionsgeschehen

(1) Abhängig von den regionalen Infektionsparametern müssen die zuständigen kommunalen Behörden aufgrund der in den Landkreisen oder Kreisfreien Städten amtlich festgestellten Zahlen unverzüglich nach Erreichen der erhöhten Infektionszahl verschärfende Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind ortsüblich bekanntzugeben.

(2) Ab 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen

1. sind personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten;

2. sind abweichend von § 2 Absatz 3 und 4 im öffentlichen und im privaten Raum Feiern ausschließ-

lich im Familien- und Freundeskreis und mit höchstens 25 Teilnehmern zulässig;

3. ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, anzuordnen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte legen Zeitrahmen und Orte fest. Dies gilt auch dann, wenn Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen an Orten im Sinne von Satz 1 durchgeführt werden;

4. ist die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen im Außenbereich auf 250 Personen und in geschlossenen Räumlichkeiten auf 150 Personen zu begrenzen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. § 5 Absatz 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend;

5. sind von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages Schank- und Speisewirtschaften zu schließen. § 9 Absatz 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt;

6. ist die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 23 Uhr bis 5 Uhr zu untersagen;

7. soll das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts, angeordnet werden. Die Anordnung soll Ausnahmen für Tätigkeiten im Freien vorsehen. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

(3) Ab 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen

1. sind personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen

Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten;

2. sind abweichend von § 2 Absatz 3 und 4 im öffentlichen und im privaten Raum Feiern ausschließlich im Familien- und Freundeskreis mit bis zu zehn Personen zulässig;

3. ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, anzuordnen. Darüber hinaus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr anzuordnen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte legen Zeitrahmen und Orte fest. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen an Orten und in Räumlichkeiten im Sinne von Satz 1 und 2 durchgeführt werden;

4. sind von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages Schank- und Speisewirtschaften zu schließen. § 9 Absatz 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt;

5. ist die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 22 Uhr bis 5 Uhr zu untersagen;

6. ist die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen auf 100 Personen zu begrenzen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. § 5 Absatz 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend;

7. sind abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 4 die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen zu untersagen;

8. soll das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts, angeordnet werden. Die Anordnung soll Ausnahmen für Tätigkeiten im Freien vorsehen. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

Soweit nicht binnen zehn Tagen die Infektionszahlen unter die in

Satz 1 genannte Schwelle sinken, sind abweichend von § 2 Absatz 2 Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig.

(4) Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

(5) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Im Falle des Anstiegs von Infektionszahlen in einer Arbeitsstätte ist die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, zu informieren.

(6) Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als eine Kreisfreie Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 8 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infek-

tionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortpolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

a) entgegen § 2 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,

b) entgegen § 2 Absatz 3 eine Familienfeier in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) veranstaltet oder daran teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,

c) entgegen § 2 Absatz 4 eine Betriebs- oder Vereinsfeier veranstaltet oder daran teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,

d) entgegen § 2 Absatz 9 den Mindestabstand bei Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum nicht einhält,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 2 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 und Nummer 2 bis 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 oder § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 vorliegt,

b) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 Diskotheken oder Tanzlustbarkeiten veranstaltet oder besucht,

c) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 ein Dampfbad oder eine Dampfsauna betreibt oder besucht,

d) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 Prostitutionsveranstaltungen oder Prostitutionsvermittlung veranstaltet oder besucht oder Prostitutionsfahrzeuge entsprechend nutzt,

e) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 eine Prostitutionsstätte betreibt,

f) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 3 Absatz 3 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 Satz 4 vorliegt,

g) entgegen § 4 Absatz 2 und 4 Veranstaltungen und Angebote ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

h) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,

i) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,

j) entgegen § 4 a Weihnachtsmärkte ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

k) entgegen § 5 Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit Publikum ohne eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten oder ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

l) entgegen § 6 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt,

m) entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 1 personenbezogene Daten nicht erhebt,

n) entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 eine Feierlichkeit mit mehr als 25 Personen veranstaltet oder besucht,

o) entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

p) entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 eine Veranstaltung mit mehr als 250 Personen außerhalb geschlossener Räume oder 150 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet oder eine solche besucht,

q) entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 5 eine Schank- und Speisewirtschaft offenhält oder öffnet,

r) entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 6 Alkoholika oder alkoholhaltige Getränke abgibt,

s) entgegen § 7 Absatz 3 Nummer 1 personenbezogene Daten nicht erhebt,

t) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eine Feierlichkeit mit mehr als zehn Personen veranstaltet oder besucht,

u) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen oder in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

v) entgegen § 7 Absatz 3 Nummer 4 eine Schank- und Speisewirtschaft offenhält oder öffnet,

w) entgegen § 7 Absatz 3 Nummer

◀ Seite 23

5 Alkoholika oder alkoholhaltige Getränke abgibt,
x) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 eine Veranstaltung mit mehr als 100 Personen veranstaltet oder eine solche besucht,
y) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1

Nummer 7 Prostitutionsstätten oder ähnliche Einrichtungen öffnet oder betreibt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom

29. September 2020 (SächsGVBl. S. 510), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 518) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 4 a tritt mit Ablauf des 6. Januar 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 25. Januar 2021 außer Kraft.

Dresden, 21. Oktober 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Beschlüsse des Stadtrates vom 15. und 16. Oktober 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. und 16. Oktober 2020, folgende Beschlüsse gefasst:

Widmung zusätzlicher Markflächen zur Gewährleistung der Dresdner Weihnachtsmärkte 2020 V0591/20

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widmet die folgenden Flächen befristet bis zum 31. Januar 2021 zusätzlich zu dem Areal des Dresdner Striezelmarktes:

■ Vorfläche Kulturpalast (Anlage 1 zur Vorlage, Anhang 1)

■ Theaterplatz (Anlage 1 zur Vorlage, Anhang 2)

■ Terrassenufer (Anlage 1 zur Vorlage, Anhang 3)

■ Postplatz Süd (Anlage 1 zur Vorlage, Anhang 4)

■ Funktionsfläche Carolabrücke (Anlage 1 zur Vorlage, Anhang 5)

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widmet zusätzlich die folgenden Flächen befristet bis zum 31. Januar 2021 für den Zweck der Erweiterung der Thematischen Weihnachtsmärkte/-veranstaltung:

■ Erweiterung Prager Straße (Anlage 2 zur Vorlage, Anhang 1)

■ Erweiterung Neumarkt/Jüdenhof (Anlage 2 zur Vorlage, Anhang 2)

■ Erweiterung Neustädter Markt (Anlage 2 zur Vorlage, Anhang 3)

■ Erweiterung Taschenberg (Anlage 2 zur Vorlage, Anhang 4)

■ Erweiterung Postplatz (Anlage 2 zur Vorlage, Anhang 5)

3. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, aufgrund der Sperrung des Terrassenufers kurzfristig ein Konzept für die Verkehrsleitung zu entwickeln und Parkplatzmöglichkeiten an der Peripherie der Weihnachtsmärkte in der Innenstadt zu prüfen, z. B. die Fläche des Flohmarktes an der Albertbrücke, unter der Marienbrücke, am Haus der Presse und den Rathausplatz.

Ausbau des Abwassernetzes im Dresdner Nordraum und damit verbundene Wirtschaftsplanänderung 2020 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden V0527/20

1. Der Wirtschaftsplan 2020 des

Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden wird in 2020 um eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 i. H. v. 1.200.000 Euro (brutto) ergänzt. Die daraus fällig werdende Ausgabe ist in der Finanzplanung 2021 darzustellen. Im Übrigen bleibt der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 unverändert.

2. Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden wird ermächtigt, für den Neubau eines Sammelkanals („Industriesammler Nord“) die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1–4 HOAI sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Ingenieurleistungen für den Bauabschnitt 1 von der Kläranlage Kaditz bis Kalkreuther Straße (Wilder Mann) als Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln zu beauftragen.

Bewerbung der Landeshauptstadt Dresden für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ – Projektanruf 2020 V0582/20

1. Die Interessenbekundungsliste der Landeshauptstadt Dresden für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ – Projektanruf 2020 mit der darin enthaltenen Priorisierung zur Auswahl einer zur Bewerbung einzureichenden Einzelmaßnahme entsprechend der Anlage 1 zur Schlussausfertigung wird bestätigt.

2. Der Oberbürgermeister wird mit der Beantragung im Antragsverfahren des Bundes sowie im Fall der Förderbestätigung mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Veranschlagung der mit der Interessenbekundungsliste (Anlage 1 der Vorlage), im Falle einer positiven Zuwendungserteilung durch den Projektträger Jülich, verbundenen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan des Landeshauptstadt Dresden als gesonderte Beschlussfassung vorzulegen.

Veränderungen des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2018 V0224/20

Der Stadtrat beschließt folgende Veränderungen des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2018:

1. Die in der Anlage 1 der Vorlage „Grundstücksliste 2018 – Abgänge“ genannten Grundstücke und Gebäude sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen herauszulösen. Die Festlegung zur weiteren Verwaltung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Immobilien, Abt. Liegenschaftsmanagement.

2. Die in der Anlage 2 zur Vorlage „Grundstücksliste 2018 – Zugänge“ genannten Grundstücke sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen aufzunehmen und die Verwaltung durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zu veranlassen.

3. Für die Grundstücke, die an die Landeshauptstadt Dresden übertragen werden, erhält der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen die Buch- bzw. Verkehrswerte erstattet.

4. Die dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen von der Landeshauptstadt Dresden zum Buchwert übertragenen Grundstücke sind als Erhöhung der Kapitalrücklage zu buchen. Aus Sicht des Steuerrechtes stellt die Übertragung der Grundstücke und Gebäude eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Betriebes gewerblicher Art Kindertageseinrichtungen führt.

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden V0414/20

Der Stadtrat beschließt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienstraße 29, 01097 Dresden, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 des Eigenbetriebes Kindertagesein-

richtungen zu beauftragen. Der Prüfungsauftrag richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. In die Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte im Sinne § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG mit einzubeziehen.

Bibliotheksentwicklungsplan 2020–2025 V0248/20

Der Stadtrat beschließt den Bibliotheksentwicklungsplan 2025.

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung des Projektes „Bibo 7/10“. Neben der Weiterführung der Bibliothek Südvorstadt (2019) und einer weiteren Stadtteilbibliothek (2020 in Abstimmung mit den Stadtbezirksbeiräten) werden jährlich zwei weitere Bibliotheken als Bibo 7/10 geöffnet.

Alle Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der in den jeweiligen Haushaltsjahren beschlossenen Haushaltssatzung umgesetzt.

1. Die Stadtbibliothek Strehlen soll an ihrem Standort im O.D.C. erhalten bleiben. Die Etablierung eines zusätzlichen Standortes in Niedersiedlitz soll im Zuge der Schaffung der Stadtteilzentren – wie es in der Kulturhauptstadtbewerbung vorgesehen war und nach wie vor angedacht ist – erfolgen.

2. Im Doppelhaushalt 2021/2022 soll angestrebt werden:

die Fortsetzung des Ausbaus des Netzes von Schulbibliotheken mit einer Bereitstellung von je 5.000 Euro/Schulbibliothek, die Weiterführung des Projektes „Bibo 7/10“ mit einer Budgetaufstockung von 88.000 Euro je Haushaltsjahr 2021/2022,

die Beibehaltung des Medienetats auf dem Niveau des bestehenden Ansatzes des Haushaltes 2019/2020.

Förderung Kabaretttheater „Die Herkuleskeule“ GmbH V0451/20

Zusätzlich zur laufenden institutionellen Förderung wird dem Kabaretttheater „DIE HERKULESKEULE“ GmbH eine einmalige zusätzliche

Zuwendung zur Erstattung der Betriebskosten gegenüber der KID für die Nutzung des Kulturpalastes in Höhe von maximal 180.000 Euro im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Aufhebung der Satzung für das Sanierungsgebiet „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“

V0214/20

Der Stadtrat beschließt mit der Anlage 1 zur Vorlage die Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel.

Ausübung des Optionsrechts zur Mietvertragsverlängerung um weitere drei Jahre bis 30. April 2024 im Verwaltungsstandort Hoyerswerdaer Straße 3

V0344/20

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Optionsrecht zur Verlängerung des Mietvertrages zur Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden, um weitere drei Jahre auszuüben.

2. Die gemäß der Anlage der Vorlage ausgewiesenen Aufwendungen sind ab dem Haushaltsjahr 2021 zu berücksichtigen.

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFB)

V0517/20

Der Stadtrat beschließt:

A. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit einer Bilanzsumme von 25.741.631,25 Euro davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 17.020.218,92 Euro
 - das Umlaufvermögen 8.714.024,16 Euro
 - Rechnungsabgrenzungen 7.388,17 Euro davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 10.837.914,01 Euro
 - den Sonderposten 139.116,43 Euro
 - die Rückstellungen 197.958,29 Euro
 - die Verbindlichkeiten 359.887,28 Euro
 - Rechnungsabgrenzungen 14.206.755,24 Euro
- einem Jahresgewinn von 312.416,44 Euro davon
- Betrieb gewerblicher Art 363.288,12 Euro
- Hoheitsbereich -50.871,68 einer Ertragssumme von 6.776.060,46 Euro einer Aufwandssumme von 6.463.644,02 Euro

wird festgestellt.

B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen (siehe Anlage 3):

1. Der Verlust des Friedhofswesens in Höhe von 50.871,68 Euro wird mit dem Gewinn des Betriebes gewerblicher Art intern ausgeglichen. Darauf entfallen 9.065,34 Euro Kapitalertragssteuer 498,59 Euro Solidaritätszuschlag

2. Der Stadtrat beschließt die Ausschüttung an die Stadt in Höhe von 200.000,00 Euro.

Die Ausschüttung erfolgt zu 100 % aus dem gewerblichen Bereich (Nettoausschüttung) darauf entfallen 35.640,03 Euro Kapitalertragssteuer 1.960,20 Euro Solidaritätszuschlag.

3. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 65.252,28 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden

V0521/20

Der Stadtrat beschließt:

A. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden mit einer Bilanzsumme von 47.699.236,71 Euro davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 0,00 Euro
 - das Umlaufvermögen 47.584.312,90 Euro
 - den Rechnungsabgrenzungsposten 114.923,81 Euro davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 15.447.628,07 Euro
 - die Rückstellungen 21.851.765,67 Euro
 - die Verbindlichkeiten 10.399.842,97 Euro
- einem Jahresüberschuss von 4.971.594,50 Euro einer Ertragssumme von 94.459.952,79 Euro einer Aufwandssumme von 89.488.358,29 Euro wird festgestellt.

B. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 4.971.594,50 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

C. Aus der Gewinnrücklage wird im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 13.550.000,00 Euro an den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden abgeführt.

D. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Temporäre Außerkraftsetzung der Regelung zur jährlichen Anpassung der Entschädigungshöhe in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

A0086/20

Der Stadtrat beschließt, den § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger befristet bis zum 31. Dezember 2022 für Stadträtinnen und Stadträte außer Kraft zu setzen.

Coronabedingte Anpassung der Pauschalentschädigungen für Stadträte

A0074/20

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

Bäume für Dresden – Förderprogramm zur Schaffung von zusätzlichem Stadtgrün auf privaten Flächen

A0006/19

Der Antrag wird abgelehnt.

Weiterentwicklung der Förderung des bürgerlichen Engagements

A0065/20

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

Ein Netz für alle – Bildungsgerechtigkeit in Dresden fördern

A0071/20

Der Antrag wird abgelehnt.

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Dresden

A0080/20

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat weitere Sofortmaßnahmen zur Überwindung der coronabedingten Wirtschaftskrise in der Stadt Dresden bis zum 31. Januar 2021 vorzuschlagen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine nachhaltige Wirtschaftsstrategie (Wirtschaftsentwicklungsplan) als Grundlage für künftig zu treffende Entscheidungen bis zum 31. Mai 2021 vorzulegen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat zweimal jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung und die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie (Wirtschaftsentwicklungsplan) zu berichten. Für den Bericht sind geeignete Kennzahlen vorzuschlagen und mit dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung bis zum 31. Mai 2021 abzustimmen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, insbesondere mit dem Amt für Wirtschaftsförderung, aber auch anderen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, den Eigenbetrieben und städtischen Unternehmen, zu prüfen, wie die im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung entstehenden Fördermöglichkeiten für die Landeshauptstadt und in Dresden ansässige

Unternehmen und Forschungseinrichtungen bestmöglich genutzt und gegebenenfalls seitens der Stadt notwendige Eigenanteile erbracht werden können.

Dabei sind insbesondere die Programme zur Sportstättenförderung, Ladesäulen-Infrastruktur, Busflottenmodernisierung, nationalen Wasserstoffstrategie, zum kommunalen CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, zur Künstlichen Intelligenz (KI), zu Quantentechnologien, neuen Kommunikationstechnologien, Smart City und zur Zukunftsfähigkeit der Krankenhäuser bzw. Gesundheitsämter einzubeziehen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob ohnehin geplante Investitionen gegebenenfalls durch neue Fördermöglichkeiten zusätzlich unterstützt werden können. Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist über die Umsetzung bzw. Unterstützung des Konjunkturpaketes durch die Landeshauptstadt mindestens aller sechs Monate Bericht zu erstatten.

Einrichtung von eingezäunten Hundeparks/-spielplätzen in der Landeshauptstadt Dresden

A0632/19

Der Antrag wird abgelehnt.

Zulassung von Feuerwerken in Dresden

A0100/20

Der Antrag wird abgelehnt.

Erneuerung des Korrosionsschutzes und Instandsetzung von Stahlbauteilen der Loschwitz-Blasewitzer Brücke

V2925/19

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Finanzierung des Ausschreibungsinhalts zur Erneuerung des Korrosionsschutzes und Instandsetzung von Stahlbauteilen der Loschwitz-Blasewitzer Brücke (i. F. „Blaues Wunder“) sowohl hinsichtlich der genannten Gesamtkosten als auch hinsichtlich der Fördermittelerwartung veraltet bzw. unrealistisch ist.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister daher,

1. hinsichtlich der Erneuerung des Korrosionsschutzes sowie aller Maßnahmen zur nachhaltigen Instandsetzung der Brückenkonstruktion

- umgehend in Gespräche mit der Landes- und Bundesregierung über Fördermöglichkeiten der Maßnahmen einzutreten.

■ auf Basis dieser Gespräche bis zum 30. Dezember 2020 einen realistischen Finanzierungsvorschlag für die Erneuerung des Korrosionsschutzes sowie der Ertüchtigung und Sanierung des Stahlgewerkes

◀ Seite 25

und der Widerlagerkonstruktionen des „Blauen Wunders“ vorzulegen.
2. hinsichtlich der Gesamtsanierung des Bauwerks

■ die erhebliche Abweichung zu den bisherigen Schätzungen und den sehr hohen Risikorahmen zu erklären

■ die zugrundeliegenden Kostenschätzungen nach Kostengruppen zu gliedern und die Veränderungen seit den letzten Kostenschätzungen
Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die abschnittsweise Erneuerung des Korrosionsschutzes und die Instandsetzung von Stahlbauteilen der Loschwitz-Blasewitzer Brücke zu veranlassen.

Würdevolles Gedenken – lebendiges Erbe. Der 350. Todestag des Tonsetzers Heinrich Schütz 2022 A0063/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. unter Federführung des Amtes für Kultur und Denkmalschutz ein Gedenkkonzept zu erarbeiten, welches den programmatischen Rahmen für das Schütz-Gedenkjahr und die lebendige Pflege seines Erbes über das Jubiläum hinaus mit klaren Zielstellungen entwirft.

2. sich beim Freistaat Sachsen dafür einzusetzen, dass die wiedererbaute Dresdner Schlosskapelle dauerhaft für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und für Konzertveranstaltungen genutzt werden kann.

3. sich dafür einzusetzen, dass die Heinrich-Schütz-Stele am Zwingerreich noch vor dem Jubiläumsjahr grundhaft gereinigt wird.

4. dem Stadtrat den hierfür ermittelten Finanzbedarf vor der Haushaltplanung 2021/2022 zur Abstimmung vorzulegen.

Betriebskosten bei Wohnungen für besondere Bedarfsgruppen A0079/20

Der Antrag wird abgelehnt.

Überprüfung der Rechtsform der Dresdner Volkshochschule e.V. A0081/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. zu überprüfen, ob die Rechtsform und die Art der Finanzierung für die Volkshochschule als eingetragener Verein nach dem Wachstum in den letzten Jahren geeignet ist, die anstehenden Aufgaben zu erfüllen. Dabei sind verschiedene Rechtsformen mit ihren Vor- und Nachteilen und den finanziellen Bedarfen zu vergleichen. Einzubeziehen ist neben der jetzigen Form eines Vereins, die kommunale Trägerschaft,

der Eigenbetrieb und eine gGmbH.
2. zu überprüfen, ob die Finanzierung der Volkshochschule außerhalb der kulturell-institutionellen Förderung durch einen Zuwendungsvertrag erfolgen kann. Dies sollte so lange gelten, bis auf Grundlage der unter Ziffer 1 genannten Überprüfung eine Entscheidung durch den Stadtrat getroffen wird. Bei der Erarbeitung der Vorlage ist die Volkshochschule einzubeziehen. Die vergleichende Vorlage ist dem Stadtrat bis zum 31. März 2021 vorzulegen.

Budgetneutrale Veränderungen im Finanzhaushalt 2020 bis 2021 des Straßen- und Tiefbauamtes V0470/20

Der Stadtrat bestätigt die Veränderungen der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt des Straßen- und Tiefbauamtes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 entsprechend Anlagen 2 bis 5 der Vorlage.

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden V0508/20

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden mit einer Bilanzsumme von 11.921.414,96 Euro davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen

7.599.280,00 Euro

■ das Umlaufvermögen

4.003.812,82 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 318.322,14 Euro davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital

5.184.621,10 Euro

■ den Sonderposten für Investitionszuschüsse 1.013.450,34 Euro

■ die Rückstellungen

1.039.669,20 Euro

■ die Verbindlichkeiten

4.683.674,32 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 Euro
einem Jahresgewinn von 20.419,29 Euro

einer Ertragssumme von 18.554.458,26 Euro

einer Aufwandssumme von 18.534.038,97 Euro

wird festgestellt.

2. Der Jahresgewinn von 20.419,29 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0351/17 zur Errichtung von 21 neuen Grillplätzen im Stadtgebiet

V3144/19

1. Der Stadtrat nimmt in Erfüllung des oben angeführten Stadtratsbeschlusses die laut Anlage 1 der Vorlage benannten Standorte zur Errichtung von Grillplätzen zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die in der Anlage 1 der Vorlage benannten Standorte schrittweise zur Objektplanung zu bringen und mit den Ortschaften und Stadtbezirksämtern die konkrete Ausstattung, Ausgestaltung und Finanzierung der Plätze entsprechend des oben genannten Stadtratsbeschlusses einzelfallbezogen abzustimmen.

3. In der Anlage 1 zur Vorlage werden folgende Grillstandorte gestrichen:

a. lfd. Nr. 3 (Tharandter Straße/ Würzburger Straße)

b. lfd. Nr. 7 (Grillplatzes Klotzcher Straße – Bolzplatz)

c. lfd. Nr. 12 (Zschieerer Eibstraße)

d. lfd. Nr. 17 (Alter Bahndamm zwischen Schönfeld und Eschdorf)

4. Es ist die Einordnung eines Grillplatzes in der Grünanlage am Wiesenrand zu prüfen.

Erhalt des August Theaters in Pieschen A0077/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1) die geplante Sanierung des Stadtbezirksamtes Pieschen (V2471/18) vorbehaltlich der weiteren Prüfungen so durchzuführen, dass die Räumlichkeiten der ehemaligen Ratsherrenstube im Pieschener Rathaus auch nach der Sanierung weiterhin für eine dauerhafte Nutzung durch eine Theaterspielstätte zur Verfügung stehen können.

2) zu prüfen, wie den bisherigen Betreibern der Theaterspielstätte während der Sanierung des Stadtbezirksamtes Pieschen in anderen Liegenschaften und Einrichtungen der Stadt Dresden Gastspiele ermöglicht werden können.

3) zu prüfen, ob gegebenenfalls zusätzlich benötigte Flächen für die Unterbringung der städtischen Verwaltung durch Umstrukturierungen in den vorhandenen kommunalen Liegenschaften erreicht werden können.

4) zu prüfen, ob die gegebenenfalls aufgrund beschränkter Räumlichkeiten verringerte Kapazität des Bürgerbüros Pieschen zukünftig durch verlängerte Öffnungszeiten oder zusätzliche digitale Verwaltungsangebote ausgeglichen werden kann.

5) zu prüfen, ob auf den im Zuge der Sanierung des Stadtbezirksamtes vorgesehenen neuen Beratungs-

raum im Erdgeschoss zugunsten der heute dort befindlichen Verwaltungsarbeitsplätze verzichtet werden kann. Alternativ ist eine Nutzung des Bürgersaals (3. Geschoss) für Verwaltungsberatungen oder die Möglichkeit einer Doppelnutzung der Ratsherrenstuben für Verwaltungsberatungen (vorrangig tagsüber) und Theaterbetrieb (vorrangig in den Abendstunden) zu prüfen. Entsprechende Varianten sind mit den bisherigen Betreibern des Theaters zu entwickeln und abzustimmen.

6) Die Prüfergebnisse und die damit verbundenen Kosten sind dem Stadtbezirksbeirat Pieschen bis zum 31. März 2021 vorzulegen.

Besetzung des Aufsichtsrates der Dresdner Verkehrsbetriebe AG V0585/20

1. Herr Raoul Schmidt-Lamontain wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Dresdner Verkehrsbetriebe AG abberufen.

2. Herr Stephan Kühn, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften wird als weiteres Aufsichtsratsmitglied der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bestimmt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung zu veranlassen.

Ausscheiden einer Stadtbezirksbeirätin und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Altstadt der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei DIE LINKE. V0598/20

1. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Ina Polreich aufgrund des Wechsels ihres Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtbezirks Altstadt ihre Wählbarkeit für den Stadtbezirksbeirat Altstadt verloren hat.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Ina Polreich aus dem Stadtbezirksbeirat Altstadt der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Altstadt der Partei DIE LINKE.

Herr Rainer Pietrusky

für Frau Ina Polreich gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Altstadt nachrückt.

Elektrokleinstfahrzeuge in Dresden A0031/20

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarungen mit den E-Scooter-Anbietern LimeBike Germany GmbH, VOI Technology, und weiteren wie folgt zu qualifizieren:

a) Probleme sind vom Anbieter in der Betriebszeit innerhalb von zwei

Stunden zu beheben. Darunter fallen vor allem falsch abgestellte Roller, die eine Gefährdung für den Fuß-, Rad- und Autoverkehr darstellen.

b) Die Elbwiesen, abgesehen von den ausgewiesenen Radwegen, sollen zu den „roten Zonen“ hinzugefügt werden.

c) Im Zuge der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist eine Anhörung mit Beteiligten im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften durchzuführen.

2. Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Anbietern sind vor dem Abschluss dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzulegen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ordnungsrechtliche Möglichkeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch E-Roller zu prüfen und hierüber dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2020 zu berichten.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Deutschen Städte- und Gemeindetag für eine rechtliche Regelungsmöglichkeit zur Regulierung der Elektrokleinstfahrzeuge in den Kommunen einzusetzen.

Vorplanung Bischofsplatz zwischen Johann-Meyer-Straße und Schönbrunnstraße

V0147/19

1. Der Stadtrat bestätigt die Vorplanung Bischofsplatz zwischen Johann-Meyer-Straße und Schönbrunnstraße gemäß den Anlagen

2 und 3 der Vorlage als Grundlage für die weitere Planung.

2. Maßgebliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Das Finanzierungskonzept für das Vorhaben wird dem Stadtrat mit einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Im weiteren Planungsprozess sind folgende Varianten zur stadtteilverträglichen Gestaltung des Bischofsplatzes fachlich zu prüfen und bei Machbarkeit in die Planung einzuarbeiten:

1. Einordnung weiterer Abstellmöglichkeiten für Fahrräder insbesondere im Umfeld der Einmündungen zur Rudolf-Leonard-Straße, Hechtstraße und Johann-Meyer-Straße

2. Integration einer ansprechenden Freiraumplanung, z. B. mittels Sitzbänken, insbesondere im Bereich der neu entstehenden Grünfläche östlich und der Baumneupflanzungen westlich der Eschenstraße.

3. Schaffung einer möglichst einheitlichen Platzfläche im Bereich zwischen der signalisierten Fußgängerquerung, der Bahnbrücke und der Eschenstraße. Um dies zu erreichen, ist die vorgesehene Gehwegüberfahrt auf der südlichen Fahrbahn des Bischofsplatzes (im Bereich der Einmündung zur Eschenstraße) auf den kompletten Bereich östlich der Bahnbrücke (S-Bahn-Station) auszudehnen. Für die dort befindlichen Container-Standplätze ist ein alternativer

Standort, z. B. weiter westlich auf dem Bischofsplatz oder auf der Eschenstraße, zu prüfen.

4. Verringerung des Gleismittenabstands der Straßenbahn außerhalb der Haltestellenbereiche von geplant 3,90 Meter auf ausreichende 3 Meter. Der gewonnene Straßenraum ist dem nördlichen Fußwegbereich zuzuordnen, der um eine Baumreihe (auch im Bereich der Straßenbahnhaltestelle) zu ergänzen ist.

5. Verbreiterung der geplanten Radschutzstreifen auf jeweils zwei Meter zulasten der übrigen Fahrbahnbreite und Prüfung, ob diese ggf. als Radfahrstreifen ausgeführt werden können, insbesondere im Bereich der Einmündung Rudolf-Leonard-Straße ist die Umsetzung eines Radfahrstreifens vorzusehen.

6. Verschmälerung der nördlich der Radschutzstreifen geplanten Parkbuchten von 2,50 auf 2 Meter Breite. Der derzeit noch als Teil der Parkbuchten dargestellte Sicherheitstrennstreifen zur Radverkehrsanlage ist auf der entsprechend verbreiterten Fahrbahnoberfläche zu markieren.

7. Reduzierung der Fahrbahnbreite des Bischofsplatzes zwischen Fritz-Reuter-Straße und Conradstraße von geplant 8 Meter auf auch richtlinienkonforme 5,50 Meter. Der gewonnene Straßenraum soll der Schaffung einer zusätzlichen Baumreihe im Rahmen des dann verbreiterten westlichen Gehwegs dienen.

8. Errichtung einer öffentlichen

Toilette.

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021

Beschluss zu: V0473/20

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021.

(siehe Seite 27)

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021

Beschluss zu: V0474/20

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021.

(siehe Seite 28)

Erneute Behebung eines Formfehlers – Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagessenverpflegung an Schulhorten in den Schulferien

Beschluss zu: V0530/20

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagessenverpflegung an Schulhorten in den Schulferien rückwirkend zum 20. Dezember 2019.

(siehe Seite 28)

ratsinfo.dresden.de



Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021

Vom 15. Oktober 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 2. Mai 2021 anlässlich des Familienfestes „Neustädter Frühling“

im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

2. am Sonntag, den 6. Juni 2021 anlässlich des Stadtteilstestes „sankt pieschen“

im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 20. Juni 2021

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 27. Juni 2021 anlässlich des „Elbhangfestes“ im Stadtbezirk Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten:

der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2,

des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 19. September 2021

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“

im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum und zwischen Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf

► Seite 28

◀ Seite 27

beiden Straßenseiten sowie auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172
§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Dresden, 20. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Ver-

ordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 20. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021

Vom 15. Oktober 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- am 5. Dezember 2021 anlässlich des 587. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden sowie
- am 19. Dezember 2021 anlässlich des 587. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Dresden, 20. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 be-

nannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 20. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulorten in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)

Vom 15. Oktober 2020

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigt nach dieser

Satzung sind Schülerinnen und Schüler, die

- (1) in den Schulferien in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,
- (2) dem Grunde nach einen Anspruch haben auf Leistungen nach a. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), b. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), c. § 6 b Bundeskindergeldgesetz

(BKG) i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II oder

- d. §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- (3) von den in der Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Leistungen auf Grund des § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen sind und
- (4) ihre einzige Wohnung bzw. Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben.

§ 2**Schulferien-Mittagessenzuschuss**

(1) Die Leistungsberechtigten erhalten auf Antrag in den Schulferien einen Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Schulferien-Mittagessenzuschuss).

(2) Erstattet werden die tatsächlichen Kosten.

§ 3**Verfahren**

(1) Die Leistungen nach § 2 sind gesondert bei der Landeshauptstadt

Dresden zu beantragen.
(2) Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) sind anzuwenden.

§ 4
Verhältnis zu anderen Leistungen
Leistungen Dritter, insbesondere auf Landes- oder Bundesrecht beruhende zweckgleiche Leistungen, gehen Leistungen gemäß dieser Satzung vor. Leistungen Dritter mindern den Leistungsanspruch nach § 2. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorrangige Leistungen nachträglich erbracht werden

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung und damit ebenfalls rückwirkend

zum 20. Dezember 2019 tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien vom 26. September 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 42/13 vom 17. Oktober 2013) außer Kraft.
(2) Diese Satzung tritt an dem Tag, an dem eine landes- oder bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten des Schulferien-Mittagessens zu Gunsten der Leistungsberechtigten nach § 1 in Kraft tritt, außer Kraft.

Dresden, 20. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 20. Oktober 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Stadtbezirksbeiräte tagen

Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen. Zu beachten sind die jeweils vor Ort gültigen Hygieneregeln. Die nächsten Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ Neustadt

am Montag, 2. November 2020, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3
■ Vorschlagsrecht zur Gestaltung einer sozialen Ecke an der Kreuzung Rothenburger Straße-Görlitzer

Straße-Louisenstraße

■ Vorschlagsrecht zu Maßnahmen an der Schiefen Ecke Neustadt, Kreuzung Rothenburger Straße-Görlitzer Straße-Louisenstraße
■ Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

■ Klotzsche

am Montag, 2. November 2020, 18.30 Uhr, im LuftRAUM des Conference Centers im Flughafen Dresden, Flughafenstraße
■ Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebkecht-Straße 56–58: Instandsetzung und Modernisierung des Ostflügels, Instandsetzung des Vorplatzes, Herstellung notwendiger Stellplätze
■ Informationen des Stadtbezirksamtsleiters
■ Anfragen und Anregungen

■ Plauen

am Dienstag, 3. November 2020, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Cotta, großer Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201, Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Spielplatz Großmannstraße – Nachfinanzierung
■ Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)
Vertagung aus der Sitzung vom 6. Oktober 2020

■ Altstadt

am Dienstag, 3. November 2020,

17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11

■ Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

■ Vorschlagsrecht: Gestaltung sichere Straßenquerung Pfeifferhannsstraße

■ Begrünung und Aufwertung der Kreuzstraße

■ Pieschen

am Dienstag, 3. November 2020, 18 Uhr, im Ball- & Brauhaus Watzke, Ballsaal, Kötzschenbroder Straße 1
■ Fernwärmetrasse Leipziger Vorstadt/Pieschen: Information über aktuelle Baumaßnahmen und Verkehrseinschränkungen durch die DREWAG Netz GmbH

■ Antrag des UFER-Projekte Dresden e. V. zur Projektförderung Instandsetzung „Alter Folientunnel“ – Schaugarten Heidestraße gemäß Stadtbezirksförderrichtlinie

■ Antrag der Eselnest Spielprojekte e. V. zur Projektförderung „Vorbereitung des Bodens zur Ausgestaltung des Multifunktionsraumes im Eselnest“

■ Verkehrsbaumaßnahme Neuländer Straße zwischen Baumwiesenweg und Großenhainer Straße

■ Loschwitz

am Mittwoch, 4. November 2020, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Loschwitz, Foyer, Erdgeschoss, Grundstraße 3
■ Priorisierung von örtlichen Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk Loschwitz für 2021
■ Neufassung der Verordnung der

Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

■ Cotta

am Donnerstag, 5. November 2020, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Cotta, großer Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201, Lübecker Straße 121

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Rückbau von Wegeflächen, Neubau eines öffentlichen Weges und Wiederherstellung der Rasenflächen im weiteren Umfeld der Kita „Firlefanz“ zwischen Malterstraße und Braunsdorfer Straße

■ Zuwendung zur Betreibung des Zschonergrundbades 2021 und 2022

■ Vorplanung Erneuerung der Gleisanlagen Freiburger Straße zwischen Bauhofstraße und Ebertplatz

■ Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie)

■ Leuben

am Donnerstag, 5. November 2020, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Leuben, hier Projektförderungen „Anschaffung Solaranzeigtäfel“, „Anschaffung Jugendtore“, „Ersatzbau Einbauschränk“

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Gesamtanierung der 92. Grundschule „An der Aue“, Großschachwitzter Straße 92



Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)

am Montag, 2. November 2020, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt (2020)

■ Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)

am Montag, 2. November 2020, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, 2. Etage, Festsaal, Dr.-Külz-Ring 19

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse (A0420/20, V0438/20 und V0425/20)

■ Jugendhilfeausschuss

am Donnerstag, 5. November 2020, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Kontrolle der Niederschrift vom 10. September 2020

2 Informationen/Fragestunde

3 e-Petition „Unser Eltern-Kind-Treff soll bleiben!“

Anhörung der Petenten, Träger und Jugendamt

4 Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022, hier: Ergebnis- und Finanzhaushalt und Stellenplan

5 Mehrgenerationenhaus des Trägers riesa efa Kultur Forum Dresden

6 Aufnahme der Kindertageseinrichtung, An der Christuskirche 9 in 01219 Dresden, in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 und Betreuung durch den Träger Verein für interkulturelle Waldorfpädagogik e. V.

7 Vergabe Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen im Jahr 2020 an Träger der freien Jugendhilfe von Kindertageseinrichtungen (II. Förderrunde)

8 Planungsbericht für das Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)

9 Sachkostenpauschale der Angebote der Schulsozialarbeit

10 Berichte aus den Unterausschüssen

12 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2021 – Vorläufige Zuwendungen

13 Vollzug des Beschlusses V1569/17, Punkt 3. a) - Aufgabenübertragung zur Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Einzelvormündern

■ Ausschuss für Soziales und Wohnen

am Dienstag, 3. November 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Alleinerziehenden Netzwerk Dresden

■ Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligungen

am Mittwoch, 4. November 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 e-Petition „Alaunstraße zur Fahrradzone“

2 Petition „Radverkehrsverbindung

Bürgerstraße – Großenhainer Straße“

3 e-Petition „Wohin mit den Fahrrädern am Hauptbahnhof?“

4 e-Petition „Radweg am Terrassenufer“

5 e-Petition „Bautzner Straße stadteinwärts alter Radweg ersatzlos weg – Bitte einfach zurück!“

6 Petition „Das AUGUST Theater Dresden soll im Rathaus Pieschen erhalten bleiben!“

7 e-Petition „St. Pauli-Ruine“, Petition „Theaterruine St. Pauli – keine Experimente im öffentlichen Raum auf Kosten der Zuschauer“

8 e-Petition „Erhalt des Stausees im Freibad Cossebaude“

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

am Mittwoch, 4. November 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Erwerb des Flurstücks 666 z der Gemarkung Hellerau

2 Informationen und Sonstiges

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist eine Stelle

IT Application Manager für digitale Kommunikation

(w/m/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 42/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbarem Gebiet

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 4. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Arbeitssicherheit, ist die Stelle

Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 10201003

ab sofort befristet als Langzeitkrankvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) und abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 7 ASiG und § 4 DGUV-Vorschrift 2

(einschließlich Ausbildungsstufe 3)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 5. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Sozialamt, Abteilung Wohnungsfürsorge/Integration, sind die mehrere Stellen

Sachbearbeiter Unterbringung/ Grundsatz (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 50201005

ab sofort unbefristet bzw. ab 1. Dezember 2020 und 12. Februar 2021 für eine Mutterschutz-/Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni)), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 bzw. 30 Stunden.

Bewerbungsfrist: 6. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bürgeramt, Abteilung Standesamt, sind zwei Stellen

Standesbeamter (m/w/d)

Entgeltgruppe 9 b

Chiffre-Nr. 33201002

ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA)) auf dem Gebiet der Allgemeinen Verwaltung, A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 8. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Bauaufsicht, sind zwei Stellen

Sachbearbeiter Bauaufsicht (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 63201003

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung (Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni)) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (vorzugsweise im Bereich Hochbau) oder Architektur

Die wöchentliche Arbeitszeit be-

trägt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 10. November 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Betriebsverwaltung, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Datenverarbeitung und Organisation (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 27201003

ab sofort befristet für die Dauer einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

eine abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni)), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung, Betriebswirtschaft oder vergleichbar, A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 12. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist jeweils eine Stelle**

Application Manager SAP (w/m/d) und Senior Application Manager SAP (w/m/d)
Chiffre-Nr. EB 17 47/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den persönlichen Voraussetzungen

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarem Gebiet

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 15. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abteilung Organisation/Verträge/Controlling, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Haushalt (m/w/d)
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 65201004

ab sofort befristet für die Dauer der Langzeitkrankvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 17. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Gesundheitsamt, Sachgebiet Umwelt- und Wasserhygiene, ist die Stelle**

Fachkraft für Hygieneüberwachung (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 53201002

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Hygieneüberwachung oder zum Hygieneinspektor, Gesundheitsaufseher oder Hygienetechniker bzw. Techniker für Reinigungs- und Hygienetechnik oder zum Fachpfleger für Hygiene oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (Aufstockung auf bis zu 40 Stunden/Woche möglich).

Bewerbungsfrist: 18. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abteilung Technische Anlagen/Energiewirtschaft, ist die Stelle**

Fachingenieur Elektrotechnik A (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 65201002

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (FH), Bachelor (FH, BA oder Uni)), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt, in der Fachrichtung Elektrotechnik oder vergleichbare Fachrichtung

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 18. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abteilung Organisation/Verträge/Controlling, ist die Stelle**

Bauzeichner (m/w/d)
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 65201003

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Bauzeichner oder gleichwertig

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist eine Stelle**

Sachbearbeiter Information Security Management System (ISMS)/internes Kontrollsystem (IKS) zentral (m/w/d)
Entgeltgruppe 11 TVöD
Chiffre-Nr. EB 17 46/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Ausbildung

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 22. November 2020

► bewerberportal.dresden.de

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Bundesstraße B 6, Verlegung Dresden-Cossebaude

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die DEGES plant im Auftrag der Straßenbauverwaltung in der Stadt Dresden in den Gemarkungen Cossebaude, Kemnitz, und Stetzsch zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom **30. November 2020 bis voraussichtlich 30. Juli 2021** Vorarbeiten durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um Baugrunderkundungsarbeiten für Ingenieurbauwerke.

Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr oder deren Beauftragte betreten und befahren werden.

Der Erkundungsbereich der Bohrarbeiten erstreckt sich auf Flurstücke in Bereichen der geplanten Verkehrsanlage der B 6. Folgende Flurstücke sind betroffen:

Nr. Stadt Dresden Gemarkung Flurstücke

1 Baugrunderkundung Cossebaude 98/18, 166/3, 171/3, 199/16, 581, 702a, 757a, 852, 856/4, 856/10, 856/11, 857, 860

2 Baugrunderkundung Kemnitz 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/7, 73/8, 73/11, 75/1, 75/2, 78, 81/1, 85, 86, 87, 116/5, 116/6, 116/7, 116/8, 116/9, 116/10, 116/11, 116/14, 116/28, 117/1, 117c

3 Baugrunderkundung Stetzsch 250/2 Für die betroffenen Grundstücke erfolgt eine Bestandsfeststellung. Sie werden zur Baugrunderkundung betreten und befahren.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Fernstraßengesetz – FStrG verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über

eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden. Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.LASuV.Sachsen.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem: ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,

■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz,

Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz, ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen,

■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, ■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

In Vertretung der Abteilungsleiterin Planung und Straßenbau

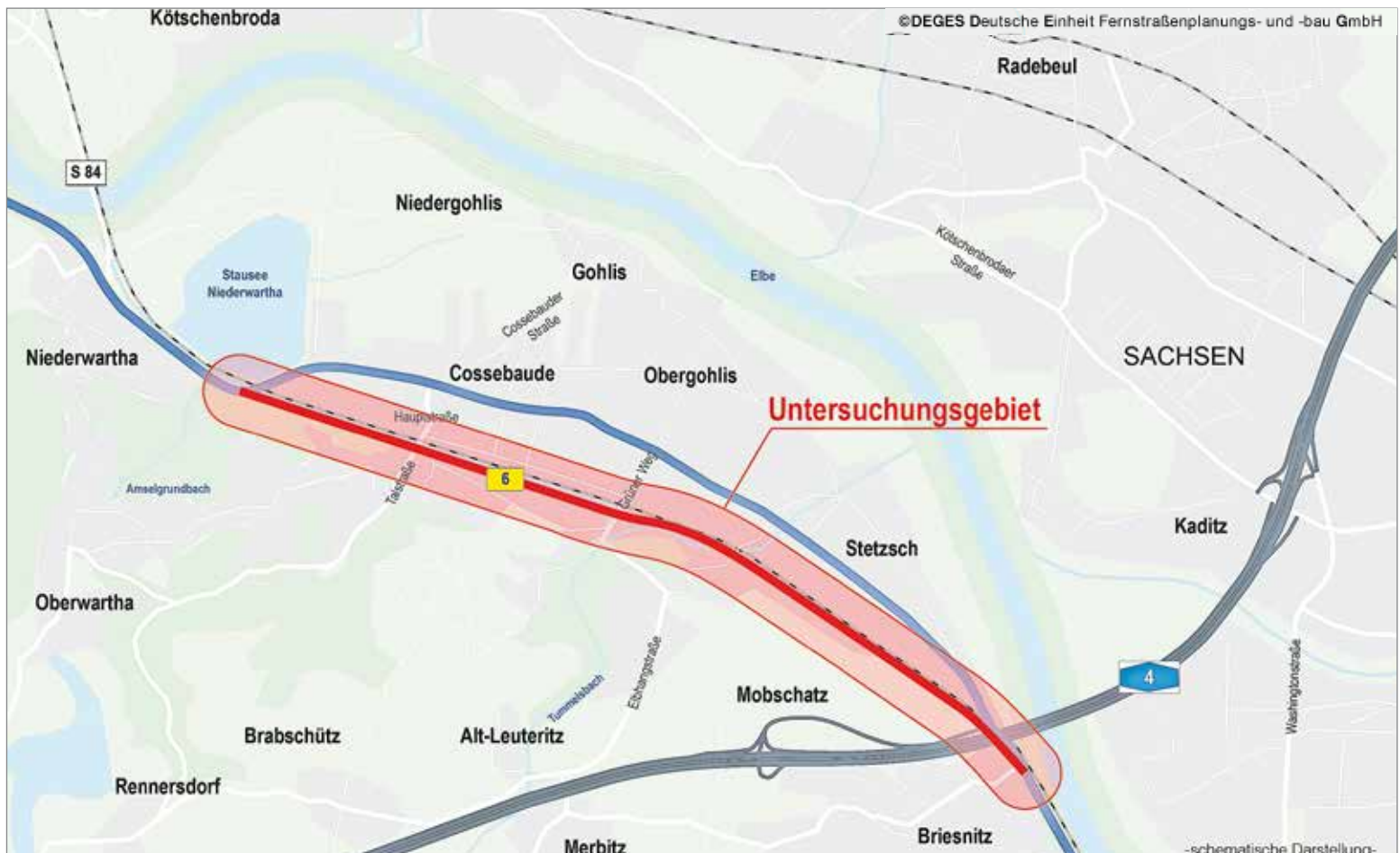
Baumann
Referatsleiter
Planung

Anlage

■ Übersichtsplan mit vorgesehenen Untersuchungsbereich

■ Aufschlüsselung

veröffentlicht unter www.lasuv.sachsen.de, weiter über „Bekanntmachungen“



Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden

In seiner Sitzung am 24. September 2020 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. V0528/20 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden mit einer Bilanzsumme von 417.167.684,34 Euro davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen
386.124.077,90 Euro

■ das Umlaufvermögen
31.036.081,02 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 7.525,42 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital
134.160.396,31 Euro

■ den Sonderposten
240.857.922,37 Euro

■ die Rückstellungen
8.035.850,00 Euro

■ die Verbindlichkeiten
33.563.875,76 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 549.639,90 Euro

einem Jahresverlust von
84.575.142,34 Euro

einer Ertragssumme von
128.734.471,94 Euro

einer Aufwandssumme von
213.309.614,28 Euro

wird festgestellt.

2. Die Zuführungen der in 2019 unterjährig geleisteten Liquiditätshilfen in Höhe von 82.744.170,45 Euro in die Kapitalrücklage werden bestätigt.

3. Der Jahresverlust 2019 von 84.575.142,34 Euro wird

1) mit der Rücklage in Höhe von 82.744.170,45 Euro verrechnet,
2) auf neue Rechnung in Höhe von 1.830.971,89 Euro vorgetragen.

4. Der Allgemeinen Rücklage wird im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 1.881.753,39 Euro zum Verlustausgleich aus dem Jahr 2018 entnommen.

5. Der Betriebsleiterin wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Dresden
Vermerk über die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Dresden – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Dresden, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

■ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

■ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem

nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts** Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder

Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

■ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshand-

lungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

■ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

■ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten

Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

■ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

■ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

■ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, 24. April 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Dr. Przyborowski
Wirtschaftsprüfer

ppa. Assmann
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Breitscheidstraße 78, Haus A im Sekretariat der Betriebsleiterin, Zimmer 2/241, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Besucher werden gebeten, sich telefonisch unter (03 51) 4 88 51 31 anzumelden. Ab Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden

In seiner Sitzung am 15./16. Oktober 2020 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. V0508/20 im Rahmen der Jahresabschlüsse 2019 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden 1. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen mit

einer Bilanzsumme von 11.921.414,96 Euro

davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen 7.599.280,00 Euro

■ das Umlaufvermögen 4.003.812,82 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungs-

posten 318.322,14 Euro davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital

5.184.621,10 Euro

■ den Sonderposten für Investitionszuschüsse 1.013.450,34 Euro

■ die Rückstellungen

1.039.669,20 Euro

■ die Verbindlichkeiten

4.683.674,32 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 Euro

einem Jahresgewinn von 20.419,29 Euro

einer Ertragssumme von

18.554.458,26 Euro

einer Aufwandssumme von

18.534.038,97 Euro

wird festgestellt.

2.

Der Jahresgewinn von

20.419,29 Euro

wird auf neue Rechnung vorge-tragen

3. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden, Dresden Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden, Dresden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber

hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden, Dresden, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

■ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis

zum 31. Dezember 2019 und
■ vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung,

Ordnung und Sicherheit für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsens in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsens entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsens zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsens entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

■ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein

Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

■ beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

■ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

■ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

■ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

■ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise voll-

◀ Seite 35

ziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen

geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung

feststellen.

Dresden, 2. April 2020

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Scheidgen
Wirtschaftsprüferin

Dornseifer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen, St. Petersburger Straße 9, 5. Etage im Sekretariat (Zimmer K533) während folgender Zeiten eingesehen werden: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr und mittwochs 9 bis 16 Uhr. Ab Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019

Vom 30. September 2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal hat in ihrer Sitzung am 30. September 2020 den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2019 beschlossen: Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2018 des Abwasserverbandes Rödertal auf der Grundlage des Prüfberichtes der BHB Treuhand GmbH, Sitz in Dresden fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 23.674.288,03 Euro

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen
22.036.614,15 Euro

■ das Umlaufvermögen
1.637.673,88 Euro

■ Rechnungsabgrenzungsposten
0,00 Euro

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital 149.196,92 Euro

■ die empfangenen Ertragszuschüsse 21.944.519,69 Euro

■ die Rückstellungen 140.634,53 Euro

■ die Verbindlichkeiten
1.439.936,89 Euro

1.2. Jahresüberschuss 878,51 €

1.2.1 Summe der Erträge

1.727.925,59 Euro

1.2.2 Summe der Aufwendungen
1.727.047,08 Euro

2. Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 878,51 Euro zum Vortrag auf neue Rechnung

3. Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk der BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverbandes Rödertal, Ottendorf-Okrilla, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserverbandes Rödertal, Ottendorf-Okrilla, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

■ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

■ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen

die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEig-BVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die

Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

■ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungs-

urteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

■ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

■ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

■ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

■ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.

■ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 14. Juni 2020

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss 2019 ist öffentlich auszulegen. Der Jahresabschluss liegt gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO im Rathaus Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, Örtliche Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden, in der Zeit **vom 2. November 2020 bis 10. November 2020** während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ottendorf-Okrilla, 30. September 2020

Abwasserverband Rödertal
Michael Langwald
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal

■ Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2021

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wird hiermit die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2021 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2021 des Abwasserverbandes Rödertal liegt **bis 3. November 2020** im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, örtliche Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden, während den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einwendungen können innerhalb dieser Frist und bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung (bis einschließlich 12. November 2020) schriftlich bzw. zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla vorgebracht werden.

Michael Langwald
Verbandsvorsitzender Abwasserverband Rödertal

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal

■ 2. öffentliche Verbandsversammlung 2020

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, 13. November 2020, 9.15 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla im Ratssaal statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Verbandsversammlung 2020 vom 30. September 2020
4. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und Vereidigung
5. Beschluss zum Wirtschaftsplan und der Haushaltssatzung 2021
6. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Michael Langwald
Verbandsvorsitzender
Abwasserverband Rödertal

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbau von Balkonen am Vorder- und Rückgebäude“

Bünastraße 15; Gemarkung Löbtau; Flurstück 156 t

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 6. Oktober 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/03674/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Anbau von Balkonen am Vorder- und Rückgebäude auf dem Grundstück: Bünastraße 15;

Gemarkung Löbtau, Flurstück 156 t wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-

hauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung

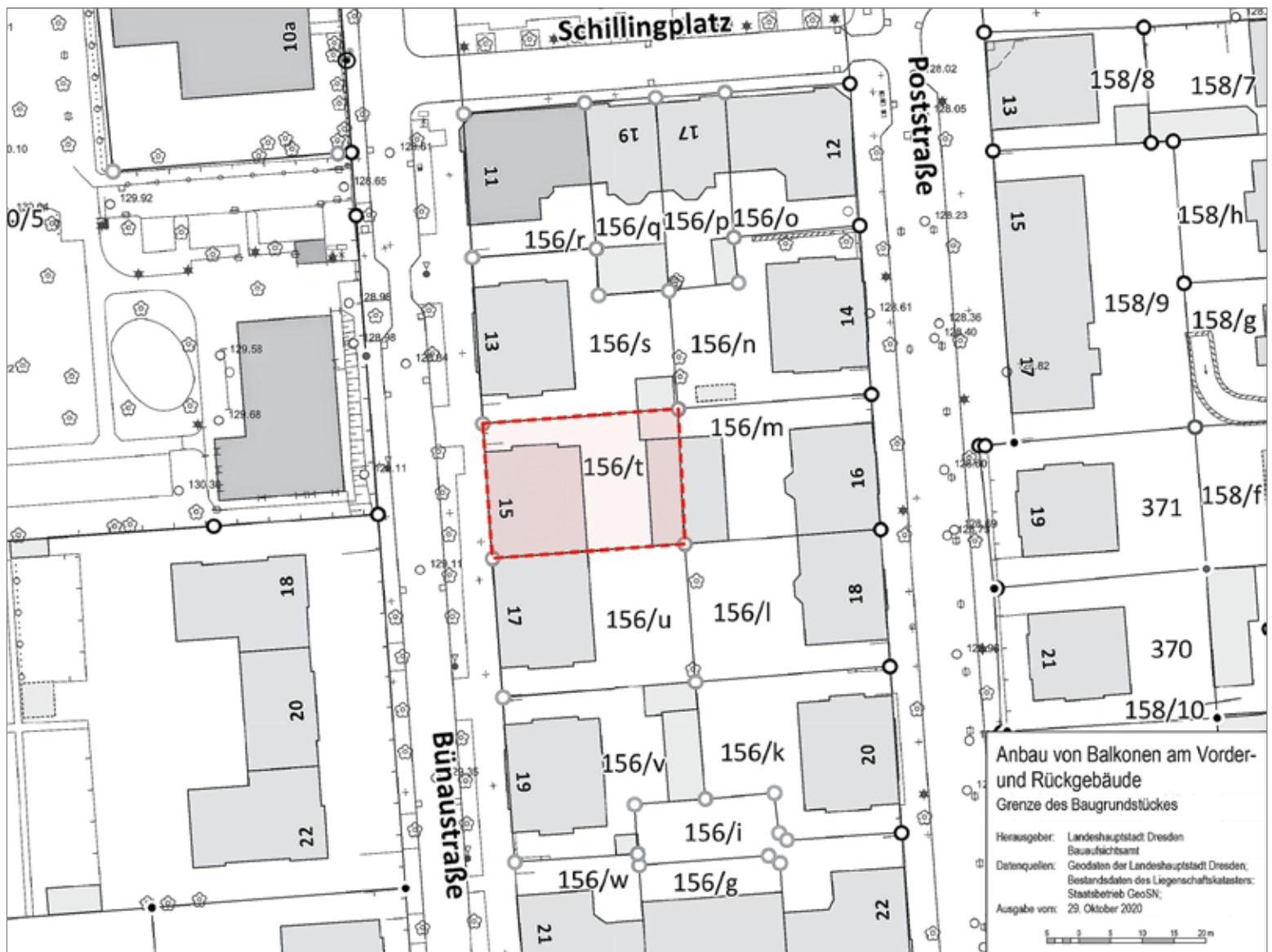
und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6703, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 86, empfohlen.

Dresden, 29. Oktober 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von zwei Wohngebäuden und einer Tiefgarage“

Wiener Straße; Gemarkung Strehlen; Flurstück 187 o

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17. September 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/06382/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung von zwei Wohngebäuden mit 20 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit neun Stellplätzen, Errichtung eines Carports mit sieben Stellplätzen und neun überdachten Fahrradstellplätzen auf dem Grundstück:

Wiener Straße;
Gemarkung Strehlen, Flurstück 187 o

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Die Rampe zur Tiefgarage hat in Teilbereichen eine Neigung von max. 20%.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl

von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5036, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 29. Oktober 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlags Sonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.



Flugreisen nach Bad Héviz & Zalakaros



SONDERANGEBOTE! 21 Tage zum 14-Tage-Preis SONDERANGEBOTE!

mit Kurleistungen!

Hotel Karos Spa ^{****superior} Zalakaros

- ✓ Haustürservice in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- ✓ Flug ab/an Dresden – Héviz-Balaton Airport
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel, Hotel – Flughafen
- ✓ 21 Übernachtungen mit Halbpension
- ✓ 2 ärztliche Untersuchungen und 21 Behandlungen
- ✓ Nutzung der 1.000 m² großen Badelandschaft mit Schwimmbad, Thermalbecken, Erlebnisbad. Saunawelt: finnische Sauna, FKK-Sauna, Bio-Sauna und Dampfbad.
- ✓ Bademantelservice, Reisebetr. vor Ort, Versicherungsschein

Gesamtpreis: 1.390,- EUR · EZZ 189,- EUR

Reisetermin ab Dresden: 14.04. – 05.05.2021

Kurtaxe (ca. 1,60 EUR/Tag/Person) ist vor Ort zu zahlen.

In keinem anderen Land der Welt sprudeln so viele Heilquellen aus der Erde wie in Ungarn. Das Land verfügt über 100 Jahre Kurtradition. Zum perfekten Kurerfolg werden von Fachärzten längere Aufenthalte empfohlen.

Indikationen: Wirbelsäulen- und Gelenkerkrankungen, Rheuma, Arthrose, Altersregeneration.

Beide Hotels bieten Ihnen vielfältige Unterhaltungs- und Freizeitprogramme.

All inclusive

Thermal Aqua Health Spa Hotel ^{****} Bad Héviz

- ✓ Haustürservice in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- ✓ Flug ab/an Dresden – Héviz-Balaton Airport
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel, Hotel – Flughafen
- ✓ 21 Übernachtungen mit All inclusive
- ✓ Benutzung des hoteleigenen Thermalbades sowie des Erlebnis- und Wellnessbereiches
- ✓ Bademantelservice, Reisebetr. vor Ort, Versicherungsschein

Gesamtpreis: 1.498,- EUR · EZZ 336,- EUR

Reisetermin ab Dresden: 14.04. – 05.05.2021

Kurtaxe (ca. 1,60 EUR/Tag/Person) ist vor Ort zu zahlen.

**REISEAGENTUR SALAMON e.K. · 01127 Dresden · Eisenberger Straße 3 · Telefon (0351) 84 97 453 · Fax (0351) 84 97 454
E-Mail: info@salamon-reisen.de · www.salamon-reisen.de · Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8 – 16 Uhr**



VIARIVA

WOHNEN AN DER ELBE



GAMMA IMMOBILIEN®

GAMMA-IMMOBILIEN.DE

**Verkauf Eigentumswohnungen
Kötzschenbroder Straße**

Tel. 0351 852680